



Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern

Ausgabe März 2022



FIFA[®]

Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni Infantino
Generalsekretärin:	Fatma Samoura
Adresse:	FIFA FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Internet:	FIFA.com

Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern

Ausgabe März 2022

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
DEFINITIONEN	5
I. EINLEITENDE BESTIMMUNG	9
1 Geltungsbereich	9
II. STATUS VON SPIELERN	11
2 Status von Spielern: Amateurspieler und Berufsspieler	11
3 Reamateurisierung	11
4 Beendigung der Tätigkeit	11
III. REGISTRIERUNG	12
5 Registrierung	12
5bis Transfers über Zwischenvereine	13
6 Registrierungsperioden	13
7 Spielerpass	15
8 Registrierungsantrag	15
9 Internationaler Freigabeschein	15
10 Leihgabe von Berufsspielern	16
11 Nicht registrierte Spieler	17
12 Durchsetzung von Disziplinarstrafen	17
12bis Überfällige Verbindlichkeiten	17
IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN	19
13 Einhaltung von Verträgen	19
14 Vertragsauflösung aus triftigen Gründen	19
14bis Vertragsauflösung aus triftigen Gründen für ausstehende Gehaltszahlungen	19
15 Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen	20
16 Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit	20
17 Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund	20
18 Sonderbestimmungen hinsichtlich Verträgen zwischen Berufsspielern und Vereinen	23

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
V. BEEINFLUSSUNG DURCH DRITTPARTEIEN UND EIGENTUM AN WIRTSCHAFTLICHEN SPIELERRECHTEN	25
18bis Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien	25
18ter Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten	25
VI. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SPIELERINNEN	27
18quater Sonderbestimmungen für Spielerinnen	27
VII. INTERNATIONALE TRANSFERS MINDERJÄHRIGER	30
19 Schutz Minderjähriger	30
19bis Registrierung und Meldung Minderjähriger bei Akademien	32
VIII. AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG UND SOLIDARITÄTSMCHANISMUS	34
20 Ausbildungsentschädigung	34
21 Solidaritätsmechanismus	34
IX. RECHTSPRECHUNG	35
22 Zuständigkeit der FIFA	35
23 Fussballgericht	36
24 Folgen des Verzugs der Zahlung fälliger Beträge	36
25 Vollstreckung von Entscheiden un Bestätigungsschreiben	39
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	40
26 Übergangsbestimmungen	40
27 Nicht geregelte Fälle und höhere Gewalt	41
28 Offizielle Sprachen	41
29 Inkrafttreten	41

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
ANHANG 1 Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände	42
ANHANG 2 Bestimmungen für die Beschäftigung von Trainern	53
ANHANG 3 Transferabgleichungssystem	61
ANHANG 3A Administratives Verfahren für Spielertransfers zwischen Verbänden ausserhalb von TMS	77
ANHANG 4 Ausbildungsentschädigung	81
ANHANG 5 Solidaritätsmechanismus	86
ANHANG 6 Bestimmungen bezüglich Status und Transfer von Futsal-Spielern	88
ANHANG 7 Vorübergehende Bestimmungen zur Regelung der ausserordentlichen Lage infolge des Kriegs in der Ukraine	94

DEFINITIONEN

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Ehemaliger Verband: Verband, dem der ehemalige Verein angehört.
2. Ehemaliger Verein: Verein, den ein Spieler verlässt.
3. Neuer Verband: Verband, dem der neue Verein angehört.
4. Neuer Verein: Verein, zu dem ein Spieler wechselt.
5. Offizielle Spiele: Spiele im Rahmen des organisierten Fussballs, z. B. nationaler Meisterschaften und Pokalwettbewerbe sowie internationaler Ver-einswettbewerbe, jedoch ohne Freundschafts- und Testspiele.
6. Organisierter Fussball: Fussball, der durch die FIFA, die Konföderationen oder die Verbände organisiert oder durch sie genehmigt wird.
7. Schutzzeit: ein Zeitraum von drei ganzen Spielzeiten oder drei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag vor dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde, oder ein Zeit-raum von zwei ganzen Spielzeiten oder zwei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag nach dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde.
8. Registrierungsperiode: der vom zuständigen Verband gemäss Art. 6 fest-gesetzte Zeitraum.
9. Spielzeit: Zeitspanne von zwölf Monaten, die am ersten Tag der Registrie-rungsperiode beginnt, die von einem Verband gemäss Art. 6 festgelegt wird.
10. Ausbildungsentschädigung: Beitragszahlungen für die Förderung junger Spieler gemäss Anhang 4.
11. Minderjährige Spieler: Spieler, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
12. Akademie: Organisationen oder verselbständigte rechtliche Gebilde, die zum primären Zweck die nachhaltige sportliche Ausbildung von Spielern durch das Bereitstellen von entsprechenden Ausbildungseinrichtungen

und Infrastruktur dauerhaft verfolgen. Darunter fallen insbesondere, aber nicht abschliessend Fussball-Ausbildungszentren, Fussballcamps, Fussballschulen usw.

- 13.** Transferabgleichungssystem (TMS): ein webgestütztes Dateninformationssystem mit dem hauptsächlichen Zweck, bei internationalen Transfers von Spielern den Ablauf zu vereinfachen sowie die Transparenz und den Informationsaustausch zu verbessern.
- 14.** Drittpartei: eine andere Partei als der transferierte Spieler, die beiden Vereine, die den Spieler untereinander transferieren, oder jeglicher ehemalige Verein, bei dem der Spieler registriert war.
- 15.** Elferfussball: Fussball, der gemäss Spielregeln gespielt wird, die vom International Football Association Board erlassen wurden.
- 16.** Futsal: Fussball, der gemäss den Futsal-Spielregeln gespielt wird, die von der FIFA in Zusammenarbeit mit dem Bureau des International Football Association Board festgelegt wurden.
- 17.** Registrierung: schriftliche Aufzeichnung mit folgenden Angaben zu einem Spieler:
 - Anfangsdatum der Registrierung (Format: TT.MM.JJJJ)
 - vollständiger Name (Vor-, Mittel- und Nachnamen) des Spielers
 - Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und Status als Amateur oder Berufsspieler (gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Reglements)
 - Fussballsparte(n), die der Spieler ausübt (Elferfussball, Futsal und/oder Beach-Soccer)
 - Name des Vereins beim Verband, für den der Spieler spielen wird (einschliesslich der FIFA-ID des Vereins)
 - Trainingskategorie des Vereins zum Zeitpunkt der Registrierung
 - FIFA-ID des Spielers
 - FIFA-ID des Verbands
- 18.** Elektronisches Spielerregistrierungssystem: Online-Informationssystem, auf der die Registrierung aller Spieler bei einem Verband erfasst werden kann. Das elektronische Spielerregistrierungssystem muss zwecks elektronischen Informationsaustauschs mit dem FIFA-Connect-ID-Dienst und der FIFA-Connect-Schnittstelle verknüpft sein. Das elektronische Spielerregistrierungssystem muss über die FIFA-Connect-Schnittstelle für alle Spieler ab zwölf Jahren alle Registrierungsinformationen übermitteln und insbesondere jedem Spieler mit dem FIFA-Connect-ID-Dienst eine FIFA-ID zuweisen.

- 19.** FIFA-Connect-ID-Dienst: ein von der FIFA bereitgestellter Dienst, der natürlichen Personen, Organisationen und Einrichtungen eine weltweit einmalige Kennung (FIFA-ID) zuweist, auf Doppelregistrierungen hinweist, wenn eine Person zweimal registriert wird, und ein zentrales Register mit den neusten Registrierungen aller Subjekte mit einer zugewiesenen FIFA-ID verwaltet.
- 20.** FIFA-ID: weltweit eindeutige Kennung, die der FIFA-Connect-ID-Dienst jedem Verein, Verband und Spieler zuweist
- 21.** Internationaler Transfer: Weitergabe der Registrierung eines Spielers von einem Verband an einen anderen.
- 22.** Nationaler Transfer: Weitergabe der nationalen Registrierung eines Spielers bei einem Verband von einem Verein an einen anderen desselben Verbands.
- 23.** Nationales elektronisches Transfersystem: Online-Informationssystem, auf dem alle nationalen Transfers innerhalb eines Verbands gemäss den Grundsätzen des Modells, das über das Transferabgleichungssystem auf internationaler Ebene angewandt wird (vgl. Anhang 3), verwaltet und überwacht werden können. Das System muss mindestens den vollständigen Namen, das Geschlecht, die Nationalität, das Geburtsdatum und die FIFA-ID des Spielers, dessen Status (Amateur oder Berufsspieler gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Reglements), den Namen und die FIFA-ID der beiden am nationalen Transfer beteiligten Vereine sowie sämtliche Zahlungen zwischen den Vereinen erfassen, falls massgebend. Es muss zwecks elektronischen Informationsaustauschs mit dem elektronischen Spielerregistrierungssystem des Verbands und der FIFA-Connect-Schnittstelle verknüpft sein.
- 24.** Transfer über Zwischenverein: zwei aufeinanderfolgende nationale oder internationale Transfers desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der massgebenden Reglemente oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine Registrierung dieses Spielers bei einem Mittelsverein beinhalten.
- 25.** Reiner Amateurverein: Verein ohne rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Beziehung zu einem Profiverein, der:

- i) nur Amateurspieler registrieren darf oder
 - ii) keine registrierten Berufsspieler hat oder
 - iii) in den drei Jahren vor einem bestimmten Datum keine Berufsspieler registriert hat.
- 26.** FIFA-Connect-Schnittstelle: eine von der FIFA im Rahmen des FIFA-Connect-Programms bereitgestellte technische Schnittstelle, über die unter Mitgliedsverbänden sowie zwischen Mitgliedsverbänden und der FIFA elektronische Nachrichten mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ausgetauscht werden.
- 27.** Ausbildungsvergütung: Mechanismus, der ausbildende Vereine für ihre Rolle beim Training und bei der Ausbildung junger Spieler entschädigt, namentlich Ausbildungsentschädigung (vgl. Art. 20) und Solidaritätsmechanismus (vgl. Art. 21).
- 28.** Trainer: Person, die von einem Profiverein oder einem Verband für eine fußballspezifische Tätigkeit angestellt ist und:
- i) dabei eine oder mehrere der folgenden Aufgaben hat: Training und Betreuung von Spielern, Auswahl von Spielern für Spiele und Wettbewerbe, Treffen taktischer Entscheidungen während Spielen und Wettbewerben, und/oder
 - ii) deren Beschäftigung den Besitz einer Trainerlizenz gemäss den nationalen oder kontinentalen Lizenzvorschriften bedingt.
- 29.** Profiverein: Verein, der kein reiner Amateurverein ist.
- 30.** Mutterschaftsurlaub: Zeitraum von mindestens 14 Wochen bezahltem Urlaub für eine Spielerin wegen ihrer Schwangerschaft, wovon mindestens acht Wochen nach der Geburt liegen müssen.

Es wird auf den Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten verwiesen.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. EINLEITENDE BESTIMMUNG

1 Geltungsbereich

1.

Dieses Reglement enthält die allgemeingültigen und verbindlichen Bestimmungen bezüglich Status von Spielern, deren Spielberechtigung im Rahmen des organisierten Fussballs und deren Transfer zwischen Vereinen unterschiedlicher Verbände.

2.

Jeder Verband regelt den Transfer von Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 Abs. 3 entsprechen und von der FIFA genehmigt werden muss. Ein solches Reglement hat Bestimmungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern zu enthalten und den Grundsätzen des vorliegenden Reglements zu entsprechen. Ein solches Reglement hat auch ein System für die Entschädigung von Vereinen vorzusehen, die in die Ausbildung und Förderung junger Spieler investieren und dem jeweiligen Verband angehören.

Alle nationalen Transfers von Berufsspielern und Amateuren (Männer und Frauen) im Elferfussball müssen über ein nationales elektronisches Transfersystem abgewickelt werden. Für jede Registrierung eines Spielers bei einem neuen Verein desselben Verbands muss ins nationale elektronische Transfersystem ein nationaler Transfer eingegeben werden. Jede Registrierung eines Spielers für einen neuen Verein ausserhalb des nationalen elektronischen Transfersystems ist ungültig.

3.

a) Die folgenden Bestimmungen sind auf nationaler Ebene verbindlich und ohne jegliche Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren: Art. 2 bis 8, 10, 11, 12bis, 18, 18 Abs. 7 (sofern gemäss nationalem Recht nicht bessere Bedingungen gelten), 18bis, 18ter, 18quater (sofern gemäss nationalem Recht nicht bessere Bedingungen gelten), 19 und 19bis.

- b) Das Reglement jedes Verbands hat geeignete Massnahmen zur Wahrung der Vertragsstabilität unter Einhaltung zwingenden nationalen Rechts und nationaler Tarifverträge zu enthalten. Insbesondere sollten die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:
- Art. 13: Einhaltung von Verträgen;
 - Art. 14: Verträge können aus triftigen Gründen von beiden Parteien ohne Folgen aufgelöst werden;
 - Art. 15: Verträge können von Berufsspielern aus sportlich triftigen Gründen aufgelöst werden;
 - Art. 16: Verträge dürfen während einer Spielzeit nicht aufgelöst werden;
 - Art. 17 Abs. 1 und 2: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund ist die vertragsbrüchige Partei zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, deren Höhe vertraglich festgelegt werden kann;
 - Art. 17 Abs. 3 bis 5: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund können der vertragsbrüchigen Partei sportliche Sanktionen auferlegt werden.

4.

Dieses Reglement regelt des Weiteren die Abstellung von Spielern für Auswahlmannschaften des Verbands. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in Anhang 1 enthalten. Diese Bestimmungen sind für alle Verbände und Vereine verbindlich.

5.

Dieses Reglement enthält auch Bestimmungen zu Verträgen zwischen Trainern und Profivereinen oder Verbänden (vgl. Anhang 2).

6.

Dieses Reglement enthält auch vorübergehende Bestimmungen zur Regelung der ausserordentlichen Lage infolge des Kriegs in der Ukraine (vgl. Anhang 7).

II. STATUS VON SPIELERN

2 Status von Spielern: Amateurspieler und Berufsspieler

1.

Die Teilnehmer am organisierten Fussball sind entweder Amateur- oder Berufsspieler.

2.

Ein Berufsspieler ist ein Spieler, der über einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein verfügt und für seine fussballerische Tätigkeit mehr Geld erhält, als zur Deckung seiner Auslagen tatsächlich notwendig ist. Alle übrigen Fussballer sind Amateure.

3 Reamateurisierung

1.

Ein als Berufsspieler registrierter Spieler kann sich frühestens 30 Tage nach seinem letzten Spiel als Berufsspieler wieder als Amateur registrieren lassen.

2.

Bei einer Reamateurisierung ist keine Entschädigung fällig. Lässt sich ein Spieler innerhalb von 30 Monaten nach seiner Reamateurisierung wieder als Berufsspieler registrieren, so hat der neue Verein gemäss Art. 20 eine Ausbildungsentschädigung zu leisten.

4 Beendigung der Tätigkeit

1.

Berufsspieler, die ihre Karriere mit dem Auslaufen ihres Vertrags beenden, und Amateure, die ihre Tätigkeit beenden, bleiben während 30 Monaten beim Verband ihres letzten Vereins registriert.

2.

Diese Frist beginnt am Tag, an dem der Spieler zum letzten Mal ein offizielles Spiel für seinen Verein bestritten hat.

III. REGISTRIERUNG

5 Registrierung

1.

Jeder Verband muss über ein elektronisches Spielerregistrierungssystem verfügen, das jedem Spieler bei dessen Erstregistrierung eine FIFA-ID zuweist. Ein Spieler ist für einen Verein nur spielberechtigt, wenn er gemäss Art. 2 dieses Reglements bei einem Verband entweder als Berufs- oder Amateurspieler registriert ist. Nur elektronisch registrierte Spieler, denen eine FIFA-ID zugewiesen wurde, sind im organisierten Fussball spielberechtigt. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.

2.

Ein Spieler darf bei einem Verein nur zwecks Teilnahme am organisierten Fussball registriert werden. Abweichend von diesem Grundsatz darf ein Spieler bei einem Verein auch aus rein technischen Gründen registriert werden, damit bei einzelnen aufeinanderfolgenden Transaktionen Transparenz besteht (vgl. Anhang 3).

3.

Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Verein registriert sein.

4.

Ein Spieler kann in einer Spielzeit bei maximal drei Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt, vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahmen. Abweichend von diesem Grundsatz ist ein Spieler, der zwischen zwei Vereinen wechselt, die jeweils an Verbände mit sich überschneidenden Spielzeiten angegliedert sind (d. h. Spielzeitbeginn im Sommer/Herbst bzw. im Winter/Frühjahr), in der betreffenden Spielzeit unter Umständen bei offiziellen Spielen eines dritten Vereins spielberechtigt, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen früheren Vereinen in vollem Umfang erfüllt hat. Die Bestimmungen bezüglich der Registrierungsperioden (Art. 6) und der Mindestlaufzeit eines Vertrags (Art. 18 Abs. 2) sind ebenfalls einzuhalten.

- i. Spieler dürfen bei maximal drei Vereinen registriert werden und sind während derselben Spielzeit für offizielle Spiele von maximal drei Vereinen spielberechtigt, wobei die Regelung auf folgende Spielzeiten beschränkt ist:

- a) für Verbände mit einem über zwei Jahre laufenden Kalender:
Spielzeiten 2019/20 und 2020/21
- b) für Verbände mit einem über ein Jahr laufenden Kalender:
Spielzeiten 2020 und 2021

5.

Die sportliche Integrität des Wettbewerbs muss unter allen Umständen gewährleistet bleiben. Insbesondere ist der Spieler unter Vorbehalt strengerer massgebender nationaler Wettbewerbsreglemente auf keinen Fall berechtigt, in einer Spielzeit in derselben nationalen Meisterschaft oder im selben Pokalwettbewerb in offiziellen Spielen von mehr als zwei Vereinen zu spielen.

5bis

Transfers über Zwischenvereine

1.

Weder Vereine noch Spieler dürfen sich an Transfers über Zwischenvereine beteiligen.

2.

Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Transfers desselben Spielers binnen 16 Wochen wird bei Parteien (Vereinen und Spieler) von einer Beteiligung an einem Transfer über Zwischenvereine ausgegangen, sofern nicht der Gegenbeweis angetreten wird.

3.

Gegen sämtliche den Statuten und Reglementen der FIFA unterstellte Parteien, die sich an Transfers über Zwischenvereine beteiligen, werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement Sanktionen verhängt.

6

Registrierungsperioden

1.

Ein Spieler darf nur während einer von zwei vom zuständigen Verband pro Jahr festgelegten Perioden registriert werden. Verbände dürfen für ihre Männer- und Frauenwettbewerbe unterschiedliche Registrierungsperioden festlegen. Ausnahmsweise kann ein Berufsspieler, dessen Vertrag vor dem Ende

einer Registrierungsperiode abgelaufen ist, auch ausserhalb der betreffenden Registrierungsperiode registriert werden. Die Verbände dürfen solche Berufsspieler registrieren, sofern die sportliche Integrität des betreffenden Wettbewerbs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Falle eines triftigen Grunds für eine Vertragsauflösung darf die FIFA zum Schutz vor Missbräuchen und in Übereinstimmung mit Art. 22 provisorische Massnahmen ergreifen.

- a) Als Ausnahme von Abs. 1 darf eine Spielerin von einem Verband auch ausserhalb einer Registrierungsperiode registriert werden, damit eine andere Spielerin, die im Mutterschaftsurlaub ist, vorübergehend ersetzt werden kann. Die Laufzeit des Vertrags der vorübergehenden Ersatzspielerin dauert vorbehaltlich anderslautender gegenseitiger Vereinbarungen vom Registrierungsdatum bis zum Tag vor dem Beginn der ersten Registrierungsperiode nach der Rückkehr der Spielerin aus dem Mutterschaftsurlaub.
- b) Abhängig von ihrer Vertragssituation darf eine Spielerin nach Abschluss ihres Mutterschaftsurlaubs von einem Verband ausserhalb einer Registrierungsperiode registriert werden (vgl. Art. 18 Abs. 7 und Art. 18quater).
- c) Verbände müssen ihre nationalen Vorschriften entsprechend anpassen, wobei in erster Linie zu gewährleisten ist, dass eine Spielerin, die aus dem Mutterschaftsurlaub zurückkehrt, für nationale Wettbewerbe spielberechtigt ist, und die sportliche Integrität der entsprechenden Wettbewerbe gewahrt bleibt.
- d) Als vorübergehende Ausnahme von Abs. 1 hat ein Berufsspieler, dessen Vertrag aufgrund von COVID-19 abgelaufen ist oder gekündigt wurde, das Recht, unabhängig vom Ablauf- oder Kündigungsdatum ausserhalb einer Registrierungsperiode von einem Verband registriert zu werden.

2.

Die erste Registrierungsperiode beginnt am ersten Tag der Spielzeit und darf nicht länger als zwölf Wochen dauern. Die zweite Registrierungsperiode wird im Normalfall in der Mitte der Spielzeit festgelegt und ist auf vier Wochen beschränkt. Die beiden Registrierungsperioden einer Spielzeit müssen mindestens zwölf Monate im Voraus ins Transferabgleichungssystem (TMS) eingegeben werden (vgl. Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 1). Alle Transfers, ob national oder international, dürfen nur binnen dieser Registrierungsperioden erfolgen, vorbehaltlich der Ausnahmen von Art. 6. Die FIFA legt die Daten für diejenigen Verbände fest, die diese nicht fristgerecht melden.

3.

Ein Spieler darf nur registriert werden, wenn der Verein beim zuständigen Verband innerhalb einer Registrierungsperiode über das elektronische Spielerregistrierungssystem einen gültigen Registrierungsantrag eingereicht hat. Vorbehalten bleiben die Ausnahmeregelung sowie die vorübergehende Ausnahme gemäss Art. 6 Abs. 1.

4.

Die Bestimmungen zu den Registrierungsperioden gelten nicht für Wettbewerbe, die ausschliesslich von Amateurspielern bestritten werden. Für solche Wettbewerbe legt der zuständige Verband die Registrierungsperioden für Spieler fest. Dabei muss die sportliche Integrität des Wettbewerbs gewährleistet bleiben.

7 Spielerpass

Der Verband, der eine Registrierung vornimmt, hat dem Verein, für den ein Spieler registriert wird, einen Spielerpass mit allen notwendigen Angaben des betreffenden Spielers zukommen zu lassen. Auf dem Spielerpass müssen sämtliche Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit dem Kalenderjahr seines 12. Geburtstags registriert war.

8 Registrierungsantrag

Der Antrag für die Registrierung eines Berufsspielers muss gemeinsam mit einer Kopie des Spielervertrags eingereicht werden. Das zuständige Entscheidungsgremium behält sich das Recht vor, Vertragsänderungen oder zusätzliche Vereinbarungen, die nicht vorschriftsgemäss eingereicht wurden, nicht zu berücksichtigen.

9 Internationaler Freigabeschein

1.

Ein Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur bei einem anderen Verband registriert werden, wenn dieser einen internationalen Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausge-

stellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Freigabebeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins ist in Anhang 3 Art. 8 bzw. Anhang 3a dieses Reglements geregelt.

2.

Die Verbände dürfen keinen internationalen Freigabebeschein beantragen, um Spielern für Testspiele eine Spielberechtigung zu erteilen.

3.

Nach Zugang des Freigabebescheins teilt der neue Verband dem Verband/den Verbänden des Vereins/der Vereine, von dem/denen der Spieler im Alter zwischen 12 und 23 Jahren (vgl. Art. 7) trainiert und ausgebildet wurde, schriftlich die Registrierung des Spielers als Berufsspieler mit.

4.

Für Spieler unter zehn Jahren ist kein internationaler Freigabebeschein auszustellen.

10 Leihgabe von Berufsspielern

1.

Ein Berufsspieler kann an einen anderen Verein ausgeliehen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und den betreffenden Vereinen. Bei einer Leihgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Spielertransfer, einschliesslich der Bestimmungen bezüglich Ausbildungsschädigung und Solidaritätsmechanismus.

2.

Vorbehaltlich Art. 5 Abs. 4 wird ein Spieler mindestens für die Dauer zwischen zwei Registrierungsperioden ausgeliehen.

3.

Ein Verein, der die Dienste eines Spielers leihweise in Anspruch nimmt, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis des ausleihenden Vereins sowie des betreffenden Spielers vorliegt.

11 Nicht registrierte Spieler

Der Einsatz eines nicht registrierten Spielers in einem offiziellen Spiel eines Vereins ist regelwidrig. Unabhängig etwaiger Massnahmen zur Korrektur der sportlichen Folgen eines solchen Einsatzes können gegen den Spieler und/oder den Verein Sanktionen ausgesprochen werden. Das Recht, diesbezügliche Sanktionen auszusprechen, liegt beim betreffenden Verband oder dem Ausrichter des betreffenden Wettbewerbs.

12 Durchsetzung von Disziplinarstrafen

1.

Disziplinarstrafen von bis zu vier Spielen oder drei Monaten, die vom ehemaligen Verband gegen einen Spieler ausgesprochen, aber zum Zeitpunkt des Transfers noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, durchgesetzt werden, damit die Strafe auf nationaler Ebene verbüsst wird. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband über das TMS über solche noch (vollständig) zu verbüssenden Disziplinarstrafen informieren.

2.

Disziplinarstrafen von mehr als vier Spielen oder drei Monaten, die vom Spieler noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, nur dann durchgesetzt werden, wenn die FIFA-Disziplinarkommission der Disziplinarstrafe weltweite Wirkung verliehen hat. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband über das TMS zudem über jede solche anhängige Disziplinarstrafe informieren.

12bis Überfällige Verbindlichkeiten

1.

Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Berufsspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.

2.

Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage während mehr als 30 Tagen versäumt, kann gemäss nachfolgendem Abs. 4 bestraft werden.

3.

Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieses Artikels gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.

4.

Kraft ihrer Zuständigkeit (vgl. Art. 22 bis 24) kann das Fussballgericht die folgenden Sanktionen verhängen:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden, auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren

5.

Die in Abs. 4 genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.

6.

Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Strafe verhängt.

7.

Ungeachtet der Bestimmungen des vorliegenden Artikels können bei einer einseitigen Vertragsauflösung gemäss Art. 17 weitere Massnahmen ergriffen werden.

IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN

13 Einhaltung von Verträgen

Ein Vertrag zwischen einem Berufsspieler und einem Verein gilt als beendet, wenn der Vertrag entweder ausläuft oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst wird.

14 Vertragsauflösung aus triftigen Gründen

1. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag ohne irgendwelche Folgen (Entschädigungszahlungen oder sportliche Sanktionen) aufzulösen, sofern ein triftiger Grund vorliegt.

2. Jedes missbräuchliche Verhalten einer Partei zur Nötigung der Gegenpartei, den Vertrag aufzulösen oder Vertragsbestimmungen zu ändern, berechtigen die Gegenpartei (Spieler oder Verein), den Vertrag aus triftigen Gründen aufzulösen.

14bis Vertragsauflösung aus triftigen Gründen für ausstehende Gehaltszahlungen

1. Wenn ein Verein mit mindestens zwei monatlichen Gehaltszahlungen an einen Spieler rechtswidrig in Verzug ist, darf der Spieler seinen Vertrag aus triftigen Gründen auflösen, sofern er den säumigen Verein schriftlich gemahnt und diesem zur gänzlichen Begleichung der Geldschuld eine Frist von mindestens 15 Tagen gesetzt hat. Abweichende Regelungen in Verträgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehen, können in Erwägung gezogen werden.

2. Für sämtliche Gehälter eines Spielers, die nicht monatlich fällig sind, gilt der Pro-rata-Wert für zwei Monate. Die verspätete Zahlung eines Betrags, der mindestens zwei Monatsgehältern entspricht, gilt für den Spieler auch als

triftigen Grund zur Vertragsauflösung, sofern das Verfahren von Abs. 1 eingehalten wurde.

3.

Gesamtarbeitsverträge, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, können von den in Abs. 1 und 2 verankerten Bestimmungen abweichen. In diesem Fall gelten die im jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Regelungen.

15 Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen

Ein etablierter Berufsspieler, der während der Spielzeit in weniger als 10 % der offiziellen Spiele seines Vereins zum Einsatz gekommen ist, darf seinen Vertrag vorzeitig auflösen (sportlich triftiger Grund), wobei die Situation des Spielers zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes wird jeweils einzeln geprüft. Es werden keine sportlichen Sanktionen verhängt. Jedoch kann eine Entschädigung geschuldet sein. Eine Vertragsauflösung unter den genannten Bedingungen ist nur innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit des Vereins, für den der Spieler registriert ist, möglich.

16 Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit

Eine einseitige Vertragsauflösung während einer Spielzeit ist nicht gestattet.

17 Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund

Löst eine Partei einen Vertrag ohne triftigen Grund auf, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1.

Die vertragsbrüchige Partei ist in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und Anhang 4 zur Ausbildungsentschädigung und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden bei der Festlegung der Entschädigung aufgrund eines Vertrags-

bruchs nationales Recht, die Besonderheit des Sports sowie alle anderen objektiven Kriterien berücksichtigt. Darunter fallen insbesondere die Entlohnung und andere Leistungen, die dem Spieler gemäss gegenwärtigem und/oder neuem Vertrag zustehen, die verbleibende Vertragslaufzeit bis maximal fünf Jahre, die Höhe von Gebühren und Ausgaben, für die der ehemalige Verein aufgekomen ist (und die über die Dauer des Vertrags amortisiert wurden) sowie die Frage, ob sich der Vertragsbruch während der Schutzzeit ereignete.

Auf der Basis dieser Grundsätze wird die dem Spieler geschuldete Entschädigung wie folgt berechnet:

- i. Falls der Spieler nach der Auflösung seines vorherigen Vertrags noch keinen neuen Vertrag abgeschlossen hat, entspricht die Entschädigung grundsätzlich dem Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags.
- ii. Falls der Spieler zum Zeitpunkt des Entscheids bereits einen neuen Vertrag abgeschlossen hat, wird der Wert des neuen Vertrags für die Dauer, die der restlichen Laufzeit des vorzeitig aufgelösten Vertrags entspricht, vom Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags abgezogen („geminderte Entschädigung“). Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung aufgrund überfälliger Verbindlichkeiten hat der Spieler zusätzlich zur geminderten Entschädigung Anspruch auf einen Betrag in Höhe von drei Monatsgehältern („zusätzliche Entschädigung“). In schwerwiegenden Fällen kann die zusätzliche Entschädigung bis maximal sechs Monatsgehälter betragen. Insgesamt darf die Entschädigung aber maximal dem Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags entsprechen.
- iii. Gesamtarbeitsverträge, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, können von den in Ziff. i und ii verankerten Bestimmungen abweichen. In diesem Fall gelten die im jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Regelungen.

2.

Das Recht auf Entschädigung kann nicht an Dritte abgetreten werden. Hat ein Berufsspieler eine Entschädigung zu zahlen, gelten für ihn und den neuen Verein sowohl eine Kollektiv- als auch eine Einzelhaftung. Der Betrag kann vertraglich festgelegt oder zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

3.

Im Falle eines Vertragsbruchs während der Schutzzeit kann einem Spieler zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch eine sport-

liche Sanktion auferlegt werden. Diese Sanktion besteht aus einer viermonatigen Sperre für offizielle Spiele. In besonders schweren Fällen beträgt die Sperre sechs Monate. Diese sportlichen Sanktionen treten unmittelbar nach Mitteilung des betreffenden Entscheiders an den Spieler in Kraft. Die sportlichen Sanktionen werden in der Zeit zwischen dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit und dem ersten offiziellen Spiel der nächsten Spielzeit ausgesetzt, in beiden Fällen einschliesslich nationaler Pokalwettbewerbe und internationaler Meisterschaften für Vereine. Die sportlichen Sanktionen werden jedoch nicht ausgesetzt, wenn der Spieler ein etabliertes Mitglied der Auswahlmannschaft des Verbands ist, für den er spielberechtigt ist, und der betreffende Verband in der Zeit zwischen dem letzten und dem ersten Spiel der Spielzeit an der Endrunde eines internationalen Turniers teilnimmt. Ein einseitiger Vertragsbruch ohne triftigen Grund oder sportlich triftigen Grund nach der Schutzzeit zieht keine sportlichen Sanktionen nach sich. Ausserhalb der Schutzzeit können jedoch Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden, wenn die Vertragsauflösung nicht fristgerecht innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit (einschliesslich nationaler Pokalwettbewerbe) des Vereins, für den der Spieler registriert ist, mitgeteilt wird. Die Schutzzeit setzt wieder ein, wenn die Laufzeit des alten Vertrags verlängert wird.

4.

Im Falle eines Vertragsbruchs oder bei Anstiftung zum Vertragsbruch in der Schutzzeit können einem Verein zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch sportliche Sanktionen auferlegt werden. Ein Verein, der einen Berufsspieler, der seinen Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, unter Vertrag nimmt, macht sich der Anstiftung zum Vertragsbruch schuldig, es sei denn, er kann den Gegenbeweis antreten. Als Sanktion wird dem fehlbaren Verein für zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden die Registrierung von Spielern auf nationaler und internationaler Ebene verweigert. Der Verein darf erst ab der nächsten Registrierungsperiode wieder neue Spieler registrieren (ob national oder international), nachdem er die betreffende sportliche Sanktion vollständig verbüsst hat. Er darf insbesondere weder von der Ausnahmeregelung noch von den provisorischen Massnahmen gemäss Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements Gebrauch machen, um Spieler zu einem früheren Zeitpunkt zu registrieren.

5.

Personen, die den FIFA-Statuten und -Reglementen unterstehen und zur Erleichterung eines Spielertransfers zum Vertragsbruch zwischen dem Spieler und seinem Verein anstiften, werden bestraft.

18 Sonderbestimmungen hinsichtlich Verträgen zwischen Berufsspielern und Vereinen

1.

Ist ein Vermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt, ist sein Name in allen massgebenden Verträgen aufzuführen.

2.

Ein Vertrag dauert ab Inkrafttreten mindestens bis zum Ende der betreffenden Spielzeit. Die maximale Laufzeit beträgt fünf Jahre. Verträge mit einer anderen Laufzeit sind nur in Übereinstimmung mit nationalem Recht zulässig. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Klauseln mit längerer Laufzeit werden nicht anerkannt.

3.

Beabsichtigt ein Verein, einen Berufsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen aktuellen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Berufsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschliessen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht angemessene Sanktionen nach sich.

4.

Die Gültigkeit eines Vertrags darf weder vom positiven Ergebnis einer medizinischen Untersuchung des Spielers noch von der Erteilung einer Arbeitsbewilligung abhängig gemacht werden.

5.

Geht ein Berufsspieler mehrere Verträge ein, die den gleichen Zeitraum betreffen, kommen die Bestimmungen in Kapitel IV zur Anwendung.

6.

Als ungültig betrachtet werden Vertragsbestimmungen, die einem Verein mehr Zeit gewähren („Karenzfrist“), einem Berufsspieler vertraglich geschuldete Beträge zu zahlen. Karenzfristen in Gesamtarbeitsverträgen, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, sind jedoch rechtswirksam und werden als gültig betrachtet. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehen.

7.

Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschaftsurlaub, der zu zwei Dritteln ihres vertraglich vereinbarten Gehalts bezahlt ist. Wenn gemäss anwendbarem nationalem Recht im Land, in dem ihr Verein seinen Sitz hat, oder einem anwendbaren Gesamtarbeitsvertrag bessere Leistungen vorgesehen sind, gehen diese besseren Leistungen vor.

V. BEEINFLUSSUNG DURCH DRITTPARTEIEN UND EIGENTUM AN WIRTSCHAFTLICHEN SPIELERRECHTEN

18bis Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

- 1.**
Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer Drittpartei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
- 2.**
Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obige Verpflichtung verletzen.

18ter Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

- 1.**
Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschliessen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
- 2.**
Das Verbot von Abs. 1 gilt ab 1. Mai 2015.
- 3.**
Verträge, die unter Abs. 1 fallen und vor dem 1. Mai 2015 abgeschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
- 4.**
Die Dauer von Verträgen, die unter Abs. 1 fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. April 2015 abgeschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.

5.

Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Abs. 1 fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.

6.

Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine oder Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen.

VI. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SPIELERINNEN

18quater

Sonderbestimmungen für Spielerinnen

1.

Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine Spielerin schwanger ist oder während der Vertragslaufzeit wird, im Mutterschaftsurlaub ist oder allgemeine Rechte hinsichtlich Mutterschutz ausübt.

2.

Wenn ein Verein einen Vertrag einseitig auflöst, weil eine Spielerin schwanger ist oder wurde, im Mutterschaftsurlaub ist oder allgemeine Rechte hinsichtlich Mutterschutz ausübt, gilt dies seitens des Vereins als Vertragsauflösung ohne triftigen Grund.

a) Solange nicht das Gegenteil bewiesen wird, wird angenommen, dass die einseitige Vertragsauflösung durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder eines Mutterschaftsurlaubs Folge davon ist, dass eine Spielerin schwanger ist oder wurde.

3.

Wenn ein Vertrag aufgelöst wird, weil eine Spielerin schwanger ist oder wurde, gelten in Abweichung von Art. 17 Abs. 1 folgende Bestimmungen:

- a) Die der Spielerin zustehende Entschädigung wird wie folgt berechnet:
- i. Falls die Spielerin nach der Auflösung ihres vorherigen Vertrags noch keinen neuen Vertrag abgeschlossen hat, entspricht die Entschädigung grundsätzlich dem Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags.
 - ii. Falls die Spielerin zum Zeitpunkt des Entscheids bereits einen neuen Vertrag abgeschlossen hat, wird der Wert des neuen Vertrags für die Dauer, die der restlichen Laufzeit des vorzeitig aufgelösten Vertrags entspricht, vom Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags abgezogen.
 - iii. In beiden Fällen hat die Spielerin Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig aufgelösten Vertrags.
 - iv. Gesamtarbeitsverträge, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht

rechtsgültig abgeschlossen wurden, können von den oben genannten Bestimmungen abweichen. In diesem Fall gelten die im jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Regelungen.

- b) Einem Verein, der einen Vertrag einseitig auflöst, weil eine Spielerin schwanger ist oder wurde, im Mutterschaftsurlaub ist oder allgemeine Rechte hinsichtlich Mutterschutz ausübt, werden zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, sportliche Sanktionen auferlegt. Als Sanktion wird dem fehlbaren Verein für zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden die Registrierung von Spielerinnen auf nationaler und internationaler Ebene verweigert. Der Verein darf erst ab der nächsten Registrierungsperiode wieder neue Spielerinnen registrieren (ob national oder international), nachdem er die betreffende sportliche Sanktion vollständig verbüsst hat. Er darf insbesondere weder von der Ausnahmeregelung noch von den provisorischen Massnahmen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a dieses Reglements Gebrauch machen, um Spielerinnen zu einem früheren Zeitpunkt zu registrieren.
- c) Die in lit. b genannten Sanktionen können kumulativ mit einer Geldstrafe verhängt werden.

4.

Wenn eine Spielerin schwanger wird, hat sie während der Laufzeit ihres Vertrags das Recht:

- a) beim Verein weiterhin ihrer sportlichen Arbeit nachzugehen (d. h. Spieleinsätze und Training), nachdem ihr behandelnder Arzt und eine unabhängige medizinische Fachkraft (die gemeinsam von der Spielerin und ihrem Verein ausgewählt wird) bestätigt haben, dass dies für sie medizinisch unbedenklich ist. In solchen Fällen ist der Verein verpflichtet, die Entscheidung zu respektieren und einen Plan zu erarbeiten, damit sie ihrer sportlichen Arbeit weiterhin gefahrlos nachgehen kann, wobei ihre Gesundheit sowie diejenige des ungeborenen Kindes an erster Stelle stehen,
- b) für ihren Verein eine andere Tätigkeit auszuüben, sollte ihr behandelnder Arzt zum Schluss kommen, dass eine Fortsetzung ihrer sportlichen Arbeit für sie nicht unbedenklich ist oder sie nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, weiterhin ihrer sportlichen Arbeit nachzugehen. In solchen Fällen ist der Verein verpflichtet, die Entscheidung zu respektieren und zusammen mit der Spielerin einen formellen Plan für ihre andere Tätigkeit festzulegen. Die Spielerin hat bis zum Antritt ihres Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf ihre volle Vergütung,

- c) unter Berücksichtigung der geltenden Mindestperioden (vgl. Definitionen) frei über den Beginn ihres Mutterschaftsurlaubs zu entscheiden. Ein Verein, der eine Spielerin unter Druck setzt oder zwingt, ihren Mutterschaftsurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt anzutreten, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit Sanktionen belegt,
- d) nach dem Mutterschaftsurlaub wieder ihre sportliche Arbeit aufzunehmen, nachdem ihr behandelnder Arzt und eine unabhängige medizinische Fachkraft (die gemeinsam von der Spielerin und ihrem Verein ausgewählt wird) bestätigt haben, dass dies für sie medizinisch unbedenklich ist. In solchen Fällen ist der Verein verpflichtet, die Entscheidung zu respektieren, die Spielerin wieder in den Fussballbetrieb zu integrieren (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b) und für sie eine angemessene laufende medizinische Betreuung zu organisieren. Die Spielerin hat nach der Wiederaufnahme ihrer sportlichen Arbeit Anspruch auf ihre volle Vergütung.

5.

Eine Spielerin muss während ihrer sportlichen Arbeit beim Verein die Möglichkeit haben, ihr Kind zu stillen und/oder Milch abzupumpen. Vereine müssen geeignete Einrichtungen gemäss anwendbarem nationalem Recht im Land, in dem sie ihren Sitz haben, oder einem anwendbaren Gesamtarbeitsvertrag zur Verfügung stellen.

VII. INTERNATIONALE TRANSFERS MINDERJÄHRIGER

19

Schutz Minderjähriger

1.

Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist.

2.

Diese Bestimmung gilt nicht in folgenden fünf Fällen:

- a) Die Eltern des Spielers nehmen aus Gründen, die nichts mit dem Fussball-sport zu tun haben, Wohnsitz im Land des neuen Vereins.
- b) Der Spieler ist zwischen 16 und 18 Jahre alt, und:
 - i. der Transfer findet innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt oder
 - ii. der Transfer findet zwischen zwei Verbänden desselben Landes statt.

Der neue Verein hat folgende Mindestpflichten:

- i. Er sorgt für eine angemessene fussballerische Ausbildung und/oder entsprechendes Training des Spielers gemäss den höchsten nationalen Standards (vgl. Anhang 4 Art. 4).
- ii. Er sorgt dafür, dass der Spieler zusätzlich zur fussballerischen Ausbildung und/oder zum entsprechenden Training in den Genuss einer akademischen und/oder schulischen und/oder beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung kommt, die es dem Spieler ermöglicht, nach dem Ende seiner Profikarriere eine Tätigkeit abseits des Fussballs auszuüben.
- iii. Er sorgt dafür, dass der Spieler bestmöglich betreut wird (optimale Wohnsituation bei einer Gastfamilie oder in einer Vereinsunterkunft, Ernennung einer Ansprechperson innerhalb des Vereins etc.).
- iv. Er muss bei der Registrierung eines solchen Spielers dem zuständigen Verband den Nachweis erbringen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

- c) Der Spieler wohnt höchstens 50 km von einer Landesgrenze entfernt, und der Verein des benachbarten Verbands, für den der Spieler registriert werden möchte, liegt ebenfalls höchstens 50 km von der Landesgrenze entfernt. Die Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins darf höchstens 100 km betragen. In diesem Fall muss der Spieler weiterhin zu Hause wohnen, und beide Verbände müssen mit diesem Vorgehen explizit einverstanden sein.
- d) Der Spieler flüchtet ohne seine Eltern insofern aus humanitären Gründen, als sein Leben oder seine Freiheit in seiner Heimat aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder einer bestimmten politischen Überzeugung bedroht ist, aus seiner Heimat und darf sich daher zumindest vorübergehend in seinem Ankunftsland aufhalten.
- e) Der Spieler ist Student und zieht ohne seine Eltern aus akademischen Gründen vorübergehend in ein anderes Land, um an einem Austauschprogramm teilzunehmen. Die Dauer der Registrierung des Spielers für den neuen Verein bis zu seinem 18. Geburtstag oder bis zum Ende des akademischen oder schulischen Programms ist auf ein Jahr beschränkt. Der neue Verein des Spielers darf nur ein reiner Amateurverein sein, der weder über ein Profiteam noch über eine rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Beziehung zu einem Profiverein verfügt.

3.

Die gleichen Bestimmungen gelten für Spieler, die noch nie für einen Verein registriert worden sind, nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem der Verband, der sie erstmals registrieren möchte, seinen Sitz hat, und die nicht seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in diesem Land wohnhaft sind.

4.

Wenn ein minderjähriger Spieler mindestens zehn Jahre alt ist, muss die Kammer für den Status von Spielern des Fussballgericht Folgendes bewilligen:

- a) seinen internationalen Transfer gemäss Abs. 2 oder
- b) seine Erstregistrierung gemäss Abs. 3 oder
- c) seine Erstregistrierung, wenn der minderjährige Spieler nicht Staatsbürger des Landes ist, in dem der Verband, der ihn registrieren möchte, seinen Sitz hat, und er seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in diesem Land wohnhaft ist.

5.

Eine Bewilligung gemäss Abs. 4 muss vorliegen, bevor der jeweilige Verband einen internationalen Freigabeschein und/oder eine Erstregistrierung beantragen kann.

6.

Wenn ein minderjähriger Spieler noch nicht zehn Jahre alt ist, muss der Verband, der den Spieler registrieren möchte, auf Antrag seines Mitgliedsvereins überprüfen und gewährleisten, dass der Spieler zweifelsfrei die Voraussetzungen einer der anwendbaren Ausnahmen von Abs. 2, 3 oder 4 lit. c erfüllt. Die entsprechende Überprüfung hat vor einer etwaigen Registrierung zu erfolgen.

7.

Die Verbände dürfen bei der Kammer für den Status von Spielern des Fussballgerichts eine beschränkte Befreiung für Minderjährige (BBM) beantragen.

- a) Eine BBM entbindet den Verband unter bestimmten Bedingungen und ausschliesslich für minderjährige Amateurspieler, die bei reinen Amateuren registriert werden sollen, von den in Abs. 4 festgelegten Antragspflichten.
- b) Vor Beantragung eines internationalen Freigabescheins und/oder einer Erstregistrierung muss der betreffende Verband in diesem Fall überprüfen und gewährleisten, dass der Spieler zweifelsfrei die Voraussetzungen einer der Ausnahmen von Abs. 2, 3 oder 4 lit. c erfüllt.

8.

Das Verfahren für die Beantragung der in diesem Artikel dargelegten Punkte bei der Kammer für den Status von Spielern des Fussballgerichts ist in der Verfahrensordnung für das Fussballgericht geregelt.

19bis

Registrierung und Meldung Minderjähriger bei Akademien

1.

Vereine, die eine Akademie führen, die in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder faktischer Beziehung zum Verein steht, sind verpflichtet, minderjährige Spieler, die die Akademie besuchen, beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, zu melden.

2.

Jeder Verband hat dafür besorgt zu sein, dass Akademien, die nicht in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder faktischer Beziehung zum Verein stehen:

- a) einen Verein führen, der an den entsprechenden nationalen Meisterschaften teilnimmt; sämtliche Spieler sind beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, zu melden bzw. für den Verein zu registrieren, oder
- b) sämtliche minderjährigen Spieler, die die Akademie zu Ausbildungszwecken besuchen, beim Verband, auf dessen Territorium die Akademie ihre Tätigkeit ausübt, melden.

3.

Jeder Verband ist zur Führung eines Registers mit Namen und Geburtsdatum über alle von Vereinen oder Akademien gemeldeten minderjährigen Spieler verpflichtet.

4.

Durch die Meldung verpflichten sich die Akademie und der Spieler, den Fussballsport im Sinne der FIFA-Statuten zu betreiben und die ethischen Grundsätze des organisierten Fussballsports zu beachten und mitzutragen.

5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement sanktioniert.

6.

Art. 19 gilt auch für die Meldung von minderjährigen Spielern, die nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie gemeldet werden möchten.

VIII. AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG UND SOLIDARITÄTSMEECHANISMUS

20 Ausbildungsentschädigung

Frühere Vereine, die einen Spieler ausgebildet haben, erhalten in folgenden Fällen eine Ausbildungsentschädigung: 1) bei der Erstregistrierung eines Spielers als Berufsspieler, 2) bei jedem Transfer bis zum Ende des Kalenderjahres, in der der Spieler 23 Jahre alt wird. Die Ausbildungsentschädigung wird geschuldet, unabhängig davon, ob der Transfer während oder am Ende der Laufzeit des Vertrags erfolgt. Die Bestimmungen zur Ausbildungsentschädigung sind in Anhang 4 dieses Reglements enthalten. Die Grundsätze der Ausbildungsentschädigung gelten nicht für den Frauenfussball.

21 Solidaritätsmechanismus

Wird ein Spieler vor Ablauf seines Vertrags transferiert, erhalten alle Vereine, die zu seinem Training und seiner Ausbildung beigetragen haben, einen Teil der Entschädigung, die an seinen ehemaligen Verein entrichtet wird (Solidaritätsbeitrag). Die Bestimmungen zum Solidaritätsbeitrag sind in Anhang 5 dieses Reglements enthalten.

IX. RECHTSPRECHUNG

22

Zuständigkeit der FIFA

1.

Unbeschadet des Rechts jedes Spielers, Trainers, Verbands oder Vereins, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Zivilgericht anzurufen, ist die FIFA in folgenden Fällen zuständig:

- a) Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern in Zusammenhang mit der Wahrung der Vertragstabilität (Art. 13 bis 18), falls ein Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins gestellt wurde und von einer interessierten Partei eine Forderung in Bezug auf ein solches Gesuch besteht, insbesondere bezüglich der Ausstellung dieses Freigabebescheins, sportlicher Sanktionen oder Entschädigungszahlungen aufgrund eines Vertragsbruchs;
- b) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler; die genannten Parteien können jedoch ausdrücklich schriftlich festlegen, dass solche Streitigkeiten durch ein unabhängiges Schiedsgericht entschieden werden, das auf nationaler Ebene innerhalb des Verbands und/oder im Rahmen eines Tarifvertrags eingesetzt wurde. Eine solche Schiedsklausel muss entweder direkt in den Vertrag oder in einen auf die Parteien anwendbaren Tarifvertrag aufgenommen werden. Das unabhängige nationale Schiedsgericht muss ein faires Verfahren garantieren und auf einer paritätischen Vertretung von Spielern und Vereinen basieren;
- c) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein oder Verband und einem Trainer; die genannten Parteien können jedoch ausdrücklich schriftlich festlegen, dass solche Streitigkeiten durch ein unabhängiges Schiedsgericht entschieden werden, das auf nationaler Ebene innerhalb des Verbands und/oder im Rahmen eines Tarifvertrags eingesetzt wurde. Eine solche Schiedsklausel muss entweder direkt in den Vertrag oder in einen auf die Parteien anwendbaren Tarifvertrag aufgenommen werden. Das unabhängige nationale Schiedsgericht muss ein faires Verfahren garantieren und auf einer paritätischen Vertretung von Trainern und Vereinen basieren;
- d) Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und den Solidaritätsmechanismus (Art. 21) zwischen Vereinen verschiedener Verbände;

- e) Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und den Solidaritätsmechanismus (Art. 21) zwischen Vereinen desselben Verbands, sofern der dem Streit zugrunde liegende Spielertransfer zwischen Vereinen verschiedener Verbände erfolgt;
- f) Streitigkeiten zwischen Vereinen verschiedener Verbände, die nicht unter lit. a, d und e fallen.

2.

Die FIFA ist zuständig für die Entscheidung reglementarischer Anträge, die gemäss diesem oder anderen FIFA-Reglementen eingereicht werden.

23

Fussballgericht

1.

Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten des Fussballgerichts entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. a, b, d und e.

2.

Die Kammer für den Status von Spielern des Fussballgerichts entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. c und f sowie Abs. 2.

3.

Das Fussballgericht behandelt gemäss diesem Reglement keine Fälle, deren Ursache zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Falls mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die entsprechenden Daten werden von Fall zu Fall von Amtes wegen überprüft.

4.

Das Verfahren für das Einreichen von Klagen im Zusammenhang mit den in Art. 22 genannten Streitfällen ist in der Verfahrensordnung für das Fussballgericht geregelt.

24

Folgen des Verzugs der Zahlung fälliger Beträge

1.

Wenn:

- a) das Fussballgericht eine Partei (Verein oder Spieler) zu einer Geldzahlung an eine andere Partei (Verein oder Spieler) verurteilt, sind die Folgen des Verzugs der Zahlung der massgebenden fälligen Beträge im Entscheid aufzuführen,

- b) die Parteien in einem Streitfall einen Vorschlag des FIFA-Generalsekretariats gemäss der Verfahrensordnung für das Fussballgericht akzeptieren (oder nicht ablehnen), sind die Folgen des Verzugs der Zahlung der massgebenden fälligen Beträge im Bestätigungsschreiben aufzuführen.

2.

Diese Folgen lauten wie folgt:

- a) Gegen einen Verein: ein bis zur Zahlung der fälligen Beträge gültiges Verbot, national und international neue Spieler zu registrieren. Das Registrierungsverbot darf für maximal drei volle aufeinanderfolgende Registrierungsperioden gelten, vorbehaltlich Abs. 7.
- b) Gegen einen Spieler: eine bis zur Zahlung der fälligen Beträge gültige Sperre für offizielle Spiele. Die Sperre für offizielle Spiele darf für maximal sechs Monate gelten, vorbehaltlich Abs. 7.

3.

Auf solche Folgen kann verzichtet werden, wenn das Fussballgericht:

- a) im selben Fall eine sportliche Sanktion gemäss Art. 12bis, Art. 17 oder Art. 18quater verhängt hat oder
- b) davon unterrichtet wurde, dass der säumige Verein Gegenstand eines insolvenzbezogenen Ereignisses gemäss anwendbarem nationalem Recht und rechtlich nicht in der Lage ist, einer Anordnung Folge zu leisten.

4.

Bei der Anwendung solcher Folgen muss der Schuldner dem Gläubiger den gesamten Betrag (einschliesslich aller fälligen Zinsen) binnen 45 Tagen nach Mitteilung des Entscheids zahlen.

5.

Die 45-Tage-Frist beginnt mit Mitteilung des Entscheids oder des Bestätigungsschreibens.

- a) Die Frist ruht bei einem gültigen Antrag auf Begründung des Entscheids. Nach Mitteilung der Begründung des Entscheids läuft die Frist weiter.
- b) Die Frist ruht auch bei einer Berufung beim Sportschiedsgericht.

6.

Der Schuldner muss die gesamte Zahlung (einschliesslich aller fälligen Zinsen) auf das vom Gläubiger angegebene und im Entscheid vermerkte Bankkonto überweisen.

7.

Wenn der Schuldner die gesamte Zahlung (einschliesslich aller fälligen Zinsen) nicht fristgerecht zahlt und der Entscheid rechtskräftig ist:

- a) kann der Gläubiger eine Vollstreckung der Folgen durch die FIFA beantragen,
- b) teilt die FIFA dem Schuldner bei Eingang eines solchen Antrags mit, dass die Folgen vollstreckt werden,
- c) werden die Folgen mit der Mitteilung durch die FIFA sofort vollstreckt, auch während einer offenen Registrierungsperiode. In solchen Fällen ist die restliche Dauer dieser Registrierungsperiode die erste „volle“ Registrierungsperiode im Sinne von Abs. 2 lit. a,
- d) dürfen die Folgen nur gemäss Abs. 8 aufgehoben werden.

8.

Bei einer Vollstreckung der Folgen muss der Schuldner der FIFA einen Beleg für die gesamte Zahlung (einschliesslich aller fälligen Zinsen) vorlegen, damit die Folgen aufgehoben werden.

- a) Bei Eingang eines Zahlungsbelegs fordert die FIFA den Gläubiger unverzüglich auf, den Erhalt der gesamten Zahlung (einschliesslich aller fälligen Zinsen) binnen fünf Tagen zu bestätigen.
- b) Bei Eingang der Bestätigung des Gläubigers oder nach Ablauf der Frist mangels Antwort teilt die FIFA den Parteien mit, dass die Folgen aufgehoben werden.
- c) Die Folgen werden mit der Mitteilung der FIFA sofort aufgehoben.
- d) Wenn nicht die gesamte Zahlung (einschliesslich aller fälligen Zinsen) geleistet wurde, bleiben die Folgen weiterhin in Kraft, bis die gesamte Schuld getilgt wurde.

25 Vollstreckung von Entscheiden und Bestätigungsschreiben

1.

Der sportliche Nachfolger eines Schuldners gilt als Schuldner und ist an sämtliche Entscheide und Bestätigungsschreiben des Fussballgerichts gebunden. Für die Beurteilung, ob eine Organisation sportlicher Nachfolger einer anderen Organisation ist, gelten u. a. Kriterien wie Sitz, Name, Rechtsform, Teamfarben, Spieler, Aktionäre oder Anteilseigner oder Eigentümer sowie die Kategorie des betreffenden Wettbewerbs.

2.

Wenn das Fussballgericht einen Schuldner zur Zahlung eines Geldbetrags (ausstehende Beträge oder Entschädigung) an einen Gläubiger verurteilt:

- a) ist die Zahlung geleistet, wenn der Schuldner dem Gläubiger den vollen angeordneten Betrag (einschliesslich aller fälligen Zinsen) gezahlt hat,
- b) gilt die Zahlung als nicht geleistet, wenn der Schuldner vom vollen angeordneten Betrag (einschliesslich aller fälligen Zinsen) einseitig Abzüge vornimmt.

3.

Die folgenden Handlungen verstossen nicht gegen ein Registrierungsverbot im Sinne von Art. 12bis, 17, 18quater oder 24:

- a) Rückkehr nach Leihgabe eines Berufsspielers, sofern die Leihvereinbarung von selbst abgelaufen ist
- b) Verlängerung der Leihgabe eines Berufsspielers über die natürliche Dauer der Leihvereinbarung hinaus
- c) definitive Verpflichtung eines Berufsspielers, der für den Verein direkt vor der Verhängung des Registrierungsverbots vorübergehend registriert wurde
- d) Registrierung eines Berufsspielers, der für den Verein direkt vor der Verhängung des Registrierungsverbots als Amateurspieler registriert wurde

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

26 Übergangsbestimmungen

1.

Bei Fällen, die der FIFA vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements unterbreitet wurden, gelangt das alte Reglement zur Anwendung.

- a) Sämtliche bei der FIFA eingereichten Fälle, die per 1. Oktober 2021 durch die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten oder durch deren Ausschüsse noch nicht entschieden wurden, werden von der zuständigen Kammer des Fussballgerichts gemäss der Verfahrensordnung für das Fussballgericht entschieden.
- b) Auf diese Fälle kommen die Übergangsbestimmungen der Verfahrensordnung für das Fussballgericht zur Anwendung.

2.

In allen übrigen Fällen ist grundsätzlich dieses Reglement anwendbar. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die folgenden Fälle:

- a) Streitigkeiten betreffend Ausbildungsentschädigung
- b) Streitigkeiten betreffend Solidaritätsmechanismus

Für die von diesem Grundsatz ausgenommenen Fälle ist dasjenige Reglement anwendbar, das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des der Streitigkeit zugrunde liegenden Vertrags bzw. des Eintritts der tatbestandsrelevanten Grundlage in Kraft war.

3.

Gemäss Art. 1 haben die Mitgliedsverbände ihr Reglement mit dem vorliegenden Reglement in Übereinstimmung zu bringen und der FIFA dieses zur Genehmigung zu unterbreiten. Ungeachtet dessen ist jeder Mitgliedsverband zur Durchsetzung von Art. 1 Abs. 3 lit. a verpflichtet.

27 Nicht geregelte Fälle und höhere Gewalt

Der FIFA-Rat entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht geregelten Fälle und im Falle höherer Gewalt.

28 Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Ratsausschuss am 16. März 2022 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Vorübergehende Änderungen, die vom FIFA-Rat infolge der COVID-19-Pandemie genehmigt wurden, werden regelmässig überprüft und gegebenenfalls aufgehoben.

Die vorübergehenden Bestimmungen, die vom FIFA-Rat infolge des Kriegs in der Ukraine verabschiedet wurden, werden periodisch überprüft und gegebenenfalls aufgehoben.

Zürich, 16. März 2022

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

ANHANG 1

Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände

1 Grundsätze für Männerfussball

1.

Die Vereine sind verpflichtet, bei einem Aufgebot des entsprechenden Verbands ihre registrierten Spieler für die Verbandsmannschaft des Landes abzustellen, für das die Spieler aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anderslautende Vereinbarungen zwischen einem Spieler und einem Verein sind unzulässig.

2.

Das Abstellen der Spieler gemäss Abs. 1 ist für alle internationalen Fenster im internationalen Spielkalender (vgl. Abs. 3 und 4) sowie für alle Endrunden der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, des FIFA Konföderationen-Pokals und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen, sofern der entsprechende Verband Mitglied der ausrichtenden Konföderation ist, zwingend.

3.

Nach Rücksprache mit den massgebenden Anspruchsgruppen veröffentlicht die FIFA den internationalen Spielkalender für eine Dauer von vier oder acht Jahren. Darin enthalten sind alle internationalen Fenster in diesem Zeitraum (vgl. Abs. 4). Nach der Veröffentlichung des internationalen Spielkalenders werden nur noch die Endrunden der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, des FIFA Konföderationen-Pokals und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen hinzugefügt.

4.

Ein internationales Fenster ist ein Zeitraum von neun Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Dienstagabend in der kommenden Woche endet (vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahmen) und für die Aktivitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters darf eine Verbandsmannschaft höchstens zwei Spiele bestreiten (vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahmen), egal, ob es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt. Die Spiele können an einem beliebigen Tag ab Mittwoch des internationalen Fensters angesetzt werden, solange zwei volle Kalendertage zwischen den beiden Spielen liegen (z. B. Donnerstag/Sonntag oder Samstag/Dienstag).

- i. Während des für März 2022 geplanten internationalen Fensters gelten für Verbände der OFC folgende Bestimmungen:
 - a) Das internationale Fenster wird um einen Tag verlängert.
 - b) Jede Verbandsmannschaft darf höchstens drei Spiele bestreiten.
- ii. Während des für März 2022 geplanten internationalen Fensters gelten für Verbände der Concacaf folgende Bestimmungen:
 - a) Das internationale Fenster wird um einen Tag verlängert.
 - b) Jede Verbandsmannschaft darf höchstens drei Spiele bestreiten.

5.

Die Verbandsmannschaften müssen die beiden Spiele (vorbehaltlich der vorübergehenden Ausnahmen gemäss Abs. 4) in einem internationalen Fenster auf dem Gebiet derselben Konföderation bestreiten. Einzige Ausnahme bilden interkontinentale Entscheidungsspiele. Wenn mindestens eines der Spiele ein Freundschaftsspiel ist, können die beiden Spiele auf dem Gebiet verschiedener Konföderationen ausgetragen werden, sofern die beiden Spielorte gemäss offiziellem Flugplan der Fluggesellschaft höchstens fünf Flugstunden und nicht mehr als zwei Zeitzonen voneinander entfernt sind.

6.

Ausserhalb eines internationalen Fensters oder der gemäss Abs. 2 im internationalen Spielkalender verankerten Endrunden müssen die Spieler nicht abgestellt werden. Ein Spieler muss pro Jahr nur für eine Endrunde von Wettbewerben für A-Verbandsmannschaften abgestellt werden. Ausnahmen kann einzig der FIFA-Rat für den Konföderationen-Pokal zulassen.

7.

Für ein internationales Fenster müssen die Spieler spätestens am Montagmorgen abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Mittwochmorgen nach Ende des internationalen Fensters müssen sie zu ihrem Verein abreisen (vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahme). Für eine Endrunde im Sinne von Abs. 2 und 3 müssen die Spieler spätestens am Montagmorgen vor der Woche, in der die jeweilige Endrunde beginnt, abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Am Morgen, der auf das letzte Spiel der Verbandsmannschaft bei der Endrunde folgt, müssen sie vom Verband freigegeben werden.

- i. Während der internationalen Fenster, die gemäss Abs. 4 lit. i und ii verlängert wurden, müssen die Spieler spätestens am Morgen nach Ende des internationalen Fensters zu ihrem Verein abreisen.

8.

Die jeweiligen Vereine und Verbände können eine längere Abstellungsdauer oder abweichende Regelungen von Abs. 7 vereinbaren.

9.

Ein Spieler, der einem Aufgebot seines Verbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, seinem Verein spätestens 24 Stunden nach Ende der Dauer, für die er abgestellt wurde, wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn die Aktivitäten der entsprechenden Verbandsmannschaft in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen wird. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise des Spielers zehn Tage vor Beginn der Abstellungsdauer schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Spieler nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu seinem Verein zurückkehren kann.

10.

Hält ein Spieler die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme seiner Arbeit beim Verein nicht ein, kann die Kammer für den Status von Spielern des Fussballgerichts auf Begehren seines Vereins die Dauer der Abstellungspflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauffolgenden Aufgebote wie folgt verkürzen:

- a) für ein internationales Fenster: um zwei Tage
- b) für eine Endrunde eines internationalen Turniers: um fünf Tage

11.

Bei wiederholter Verletzung dieser Bestimmungen kann die Kammer für den Status von Spielern des Fussballgerichts auf Begehren des Vereins dieses Spielers beschliessen:

- a) eine Geldstrafe zu verhängen,
- b) die Dauer der Abstellungspflicht weiter zu kürzen,
- c) dem Verband zu untersagen, den oder die Spieler für die nächsten Aktivitäten der Verbandsmannschaft anzubieten.

1bis

Grundsätze für Frauenfussball

1.

Die Vereine sind verpflichtet, bei einem entsprechenden Aufgebot ihre registrierten Spielerinnen für die Verbandsauswahl des Landes abzustellen, für das die Spielerinnen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anderslautende Vereinbarungen zwischen einer Spielerin und einem Verein sind unzulässig.

2.

Das Abstellen der Spielerinnen gemäss Abs. 1 ist für alle internationalen Fenster im internationalen Frauenfussballkalender (vgl. Abs. 3 und 4) sowie für alle Endrunden der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™, des Olympischen Fussballturniers der Frauen, der Frauenwettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen, sofern der entsprechende Verband Mitglied der ausrichtenden Konföderation ist, und die Qualifikationsendrunden der Konföderationen für das Olympische Fussballturnier der Frauen zwingend.

3.

Nach Rücksprache mit den massgebenden Anspruchsgruppen veröffentlicht die FIFA den internationalen Frauenfussballkalender für eine Dauer von vier Jahren. Darin enthalten sind alle internationalen Fenster in diesem Zeitraum (vgl. Abs. 4), die Endrunden der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ und des Olympischen Fussballturniers der Frauen sowie die Perioden, die für die Frauenwettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen und die Qualifikationsendrunden der Konföderationen für das Olympische Fussballturnier der Frauen blockiert sind. Nach der Veröffentlichung des internationalen Frauenfussballkalenders werden nur noch die genauen Daten der Frauenwettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen und die Qualifikationsendrunden der Konföderationen für das Olympische Fussballturnier der Frauen in den jeweils blockierten Perioden angefügt. Die Frauenwettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen und die Qualifikationsendrunden der Konföderationen für das Olympische Fussballturnier der Frauen müssen binnen der jeweils blockierten Perioden ausgetragen werden, wobei die Konföderationen der FIFA die Daten mindestens zwei Jahre vor dem betreffenden Frauenwettbewerb für A-Verbandsmannschaften oder der betreffenden Qualifikationsendrunde schriftlich mitteilen müssen.

4.

Es gibt drei Typen von internationalen Fenstern:

- a) Typ I ist ein Zeitraum von neun Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Dienstagabend in der kommenden Woche endet und für die Aktivitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ I darf eine Verbandsmannschaft höchstens zwei Spiele bestreiten, egal, ob es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt. Die Spiele können an einem beliebigen Tag ab Mittwoch des internationalen Fensters angesetzt werden, solange zwei volle Kalendertage zwischen den beiden Spielen liegen (z. B. Donnerstag/Sonntag oder Samstag/Dienstag).
- b) Typ II ist ein Zeitraum von zehn Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Mittwochabend in der kommenden Woche endet und für Freundschaftsturniere von Verbandsmannschaften sowie für Qualifikationsspiele reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ II darf eine Verbandsmannschaft höchstens drei Spiele bestreiten. Die Spiele können an einem beliebigen Tag ab Donnerstag des internationalen Fensters angesetzt werden, solange zwei volle Kalendertage zwischen den einzelnen Spielen liegen (z. B. Donnerstag/Sonntag/Mittwoch).
- c) Typ III ist ein Zeitraum von 13 Tagen, der am Montagmorgen beginnt, am Samstagabend in der kommenden Woche endet und ausschliesslich für Qualifikationsspiele für Frauenwettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ III darf eine Verbandsmannschaft höchstens vier Spiele bestreiten. Die Spiele können an einem beliebigen Tag ab Donnerstag des internationalen Fensters angesetzt werden, solange zwei volle Kalendertage zwischen den einzelnen Spielen liegen (z. B. Donnerstag/Sonntag/Mittwoch/Samstag).

5.

Ausserhalb eines internationalen Fensters oder der gemäss Abs. 2 im internationalen Frauenfussballkalender verankerten Wettbewerbe müssen die Spielerinnen nicht abgestellt werden.

6.

Für alle drei Typen von internationalen Fenstern müssen die Spielerinnen spätestens am Montagmorgen abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Mittwochmorgen (Typ I), Donnerstagmorgen (Typ II) oder Sonntagmorgen (Typ III) nach Ende des internationalen Fensters müssen sie zu ihrem Verein abreisen. Für die Qualifikationsendrunden der Konföderationen für das Olympische Fussballturnier

der Frauen müssen die Spielerinnen spätestens am Montagmorgen vor dem Eröffnungsspiel der entsprechenden Qualifikationsendrunde abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Am Morgen, der auf das letzte Spiel der Verbandsmannschaft bei der Endrunde folgt, müssen sie vom Verband freigegeben werden. Für eine Qualifikationsendrunde beträgt die Abstellungsdauer (ab Abreise am Montagmorgen bis zum Tag der Freigabe durch den Verband für den Verein) maximal 16 Tage. Für die anderen Endrunden im Sinne von Abs. 2 und 3 müssen die Spielerinnen spätestens am Montagmorgen vor der Woche, in der die entsprechende Endrunde beginnt, abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Am Morgen, der auf das letzte Spiel der Verbandsmannschaft bei der Endrunde folgt, müssen sie vom Verband freigegeben werden.

7.

Die jeweiligen Vereine und Verbände können eine längere Abstellungsdauer oder abweichende Regelungen von Abs. 6 vereinbaren.

8.

Eine Spielerin, die einem Aufgebot ihres Verbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, ihrem Verein spätestens 24 Stunden nach Ende der Dauer, für die sie abgestellt wurde, wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn die Aktivitäten der entsprechenden Verbandsmannschaft in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen werden. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise der Spielerin zehn Tage vor Beginn der Abstellungsdauer schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass die Spielerin nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu ihrem Verein zurückkehren kann.

9.

Hält eine Spielerin die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit beim Verein nicht ein, kann die Kammer für den Status von Spielern des Fußballgerichts auf Begehren ihres Vereins die Dauer der Abstellungspflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauffolgenden Aufgebote wie folgt verkürzen:

- a) für ein internationales Fenster: um zwei Tage
- b) für eine Endrunde eines internationalen Turniers: um fünf Tage

10.

Bei wiederholter Verletzung dieser Bestimmungen kann die Kammer für den Status von Spielern des Fussballgerichts auf Begehren des Vereins dieser Spielerin beschliessen:

- a) eine Geldstrafe zu verhängen,
- b) die Dauer der Abstellungspflicht weiter zu kürzen,
- c) dem Verband zu untersagen, die Spielerin(nen) für die nächsten Aktivitäten der Verbandsmannschaft aufzubieten.

1ter Grundsätze für Futsal

1.

Die Vereine sind verpflichtet, bei einem Aufgebot des entsprechenden Verbands ihre registrierten Spieler für die Verbandsmannschaft des Landes abzustellen, für das die Spieler aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anderslautende Vereinbarungen zwischen einem Spieler und einem Verein sind unzulässig.

2.

Das Abstellen der Spieler gemäss Abs. 1 ist für alle internationalen Fenster im internationalen Futsal-Spielkalender (vgl. Abs. 3 und 4) sowie für alle Endrunden der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen, sofern der entsprechende Verband Mitglied der ausrichtenden Konföderation ist, zwingend.

3.

Nach Rücksprache mit den massgebenden Anspruchsgruppen veröffentlicht die FIFA den internationalen Futsal-Spielkalender für eine Dauer von fünf Jahren. Darin enthalten sind alle internationalen Fenster in diesem Zeitraum (vgl. Abs. 4). Nach der Veröffentlichung des internationalen Futsal-Spielkalenders werden nur noch die Endrunden der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft und der Wettbewerbe für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen hinzugefügt.

4.

Es gibt zwei Typen von internationalen Fenstern:

- a) Typ I ist ein Zeitraum von zehn Tagen, der am Montagmorgen beginnt und Mittwochabend in der kommenden Woche endet und für die Aktivitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ I darf eine Verbandsmannschaft auf dem Gebiet von höchstens zwei Konföderationen maximal vier Spiele bestreiten, egal, ob es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt.
- b) Typ II ist ein Zeitraum von vier Tagen, der am Sonntagmorgen beginnt und Mittwochabend in der gleichen Woche endet und für die Aktivitäten der Verbandsmannschaften reserviert ist. Während eines internationalen Fensters von Typ II darf eine Verbandsmannschaft auf dem Gebiet von höchstens einer Konföderation maximal zwei Spiele bestreiten, egal, ob es sich dabei um Qualifikationsspiele für ein internationales Turnier oder Freundschaftsspiele handelt.

5.

Ausserhalb eines internationalen Fensters oder der gemäss Abs. 2 im internationalen Futsal-Spielkalender verankerten Endrunden müssen die Spieler nicht abgestellt werden.

6.

Für beide Fenstertypen müssen die Spieler spätestens am ersten Morgen des Fensters (d. h. Sonntag bzw. Montag) abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Donnerstagmorgen nach Ende des internationalen Fensters müssen sie zu ihrem Verein abreisen. Für Endrunden von Wettbewerben für A-Verbandsmannschaften der Konföderationen müssen die Spieler spätestens am Morgen zwölf Tage vor Beginn der entsprechenden Endrunde abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Morgen nach dem letzten Spiel ihres Teams beim Turnier müssen sie zu ihrem Verein abreisen. Für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft müssen die Spieler spätestens am Morgen 14 Tage vor Beginn der Weltmeisterschaft abgestellt werden und die Reise zu ihrer Verbandsmannschaft antreten. Spätestens am Morgen nach dem letzten Spiel ihres Teams beim Turnier müssen sie zu ihrem Verein abreisen.

7.

Die jeweiligen Vereine und Verbände können eine längere Abstellungsdauer oder abweichende Regelungen von Abs. 6 vereinbaren.

8.

Ein Spieler, der einem Aufgebot seines Verbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, seinem Verein spätestens 24 Stunden nach Ende der Dauer, für die er abgestellt wurde, wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn die Aktivitäten der entsprechenden Verbandsmannschaft in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen werden. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise des Spielers zehn Tage vor Beginn der Abstellungsdauer schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Spieler nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu seinem Verein zurückkehren kann.

9.

Hält ein Spieler die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme seiner Arbeit beim Verein nicht ein, kann die Kammer für den Status von Spielern des Fussballgerichts auf Begehren seines Vereins die Dauer der Abstellungspflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauffolgenden Aufgebote wie folgt verkürzen:

- a) für ein internationales Fenster: um zwei Tage
- b) für eine Endrunde eines internationalen Turniers: um fünf Tage

10.

Bei wiederholter Verletzung dieser Bestimmungen kann die Kammer für den Status von Spielern des Fussballgerichts auf Begehren des Vereins dieses Spielers beschliessen:

- a) eine Geldstrafe zu verhängen,
- b) die Dauer der Abstellungspflicht weiter zu kürzen,
- c) dem Verband zu untersagen, den oder die Spieler für die nächsten Aktivitäten der Verbandsmannschaft anzubieten.

2**Finanzielle Bestimmungen und Versicherung****1.**

Ein Verein, der einen seiner Spieler gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs abstellt, hat kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

2.

Der Verband, der den Spieler aufbietet, hat für die effektiven Transportkosten, die dem Spieler aufgrund des Aufgebots erwachsen, aufzukommen.

3.

Der Verein, für den der betreffende Spieler registriert ist, muss den Spieler für die Dauer seiner Abstellung gegen Krankheit und Unfall versichern. Der Versicherungsschutz muss sich zudem auf die Deckung von Verletzungen erstrecken, die der Spieler im Rahmen des Länderspiels, für das er abgestellt wird, möglicherweise erleidet.

4.

Wenn sich ein Berufsspieler, der am Elferfussball teilnimmt, während der Abstellungsdauer für ein internationales A-Spiel durch Unfall eine körperliche Verletzung zuzieht und als Folge davon eine vorübergehende vollständige Sportinvalidität erleidet, wird der Verein, bei dem der betreffende Spieler registriert ist, von der FIFA entschädigt. Die Einzelheiten der Entschädigung, einschliesslich Verlustabwicklungsverfahren, sind im Technischen Merkblatt – FIFA-Schutzprogramm für Klubs geregelt.

3 Aufgebot von Spielern

1.

Jeder Spieler, der bei einem Verein registriert ist, ist grundsätzlich verpflichtet, einem Aufgebot für eine Auswahlmannschaft des Verbands des Landes Folge zu leisten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

2.

Der Verband, der einen Spieler aufzubieten wünscht, muss ihm das entsprechende Aufgebot spätestens 15 Tage vor dem ersten Tag des internationalen Fensters (vgl. Anhang 1 Art. 1 Abs. 4), in dem die entsprechenden Aktivitäten der Verbandsmannschaften stattfinden, schriftlich zukommen lassen. Der Verband, der einen Spieler für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs aufzubieten wünscht, muss ihm das schriftliche Aufgebot mindestens 15 Tage vor Beginn der entsprechenden Abstellungsdauer schriftlich zukommen lassen. Gleichzeitig ist auch der Verein des Spielers über das Aufgebot schriftlich zu orientieren. Ebenso wird den Verbänden empfohlen, den Verband der betroffenen Vereine in die Vorladung einzukopieren. Der Verein muss die Abstellung des Spielers in den darauffolgenden sechs Tagen bestätigen.

3.

Ein Verband kann die FIFA bei der Abstellung seiner im Ausland beschäftigten Spieler nur unter den folgenden beiden Voraussetzungen um Hilfe ersuchen:

- a) Der Verband, bei dem der Spieler registriert ist, wurde erfolglos um Intervention ersucht.
- b) Der Fall muss der FIFA spätestens fünf Tage vor dem Austragungsdatum der Begegnung unterbreitet werden.

4 Verletzte Spieler

Ein Spieler, der infolge einer Verletzung oder Krankheit einem Aufgebot des Verbandes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht Folge leisten kann, muss sich auf Verlangen einer medizinischen Untersuchung durch einen vom Verband bezeichneten Arzt unterziehen. Auf Wunsch des Spielers kann eine solche medizinische Untersuchung auf dem Gebiet des Verbandes, bei dem er registriert ist, erfolgen.

5 Einschränkung der Spielberechtigung

Ein Spieler, der von seinem Verband für eine seiner Auswahlmannschaften aufgeboden wurde, darf vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung mit dem betreffenden Verband für die im Sinne der Bestimmungen dieses Anhangs geltende Dauer seiner Abstellung, plus einer zusätzlichen Dauer von fünf Tagen, in keinem Fall für den Verein spielen, dem er angehört.

6 Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen jegliche Bestimmungen dieses Anhangs haben Disziplinarmaßnahmen zur Folge, die von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement festgelegt werden.

ANHANG 2

Bestimmungen für die Beschäftigung von Trainern

1

Geltungsbereich

1. Dieser Anhang regelt die Bestimmungen für Verträge zwischen Trainern und Profivereinen oder Verbänden.
2. Dieser Anhang ist auf Trainer anwendbar, die
 - a) für ihre Trainertätigkeit mehr Geld erhalten, als zur Deckung ihrer Auslagen tatsächlich notwendig ist, und
 - b) von einem Profiverein oder einem Verband angestellt sind.
3. Dieser Anhang gilt gleichermassen für Fussball- und Futsaltrainer.
4. Das Reglement jedes Verbands muss geeignete Massnahmen zum Schutz der Vertragsstabilität zwischen Trainern und Vereinen oder Verbänden unter Berücksichtigung des zwingenden nationalen Rechts und der nationalen Gesamtarbeitsverträge enthalten.

2

Arbeitsvertrag

1. Ein Trainer muss einen individuell ausgefertigten schriftlichen Vertrag mit einem Verein oder einem Verband haben.
2. Der Vertrag muss die wesentlichen Elemente eines Arbeitsvertrags beinhalten, wie u. a. den Gegenstand des Vertrags, die Rechte und Pflichten der Parteien, den Status und die Beschäftigung der Parteien, die vereinbarte Vergütung, die Dauer des Vertrags und die Unterschriften aller Parteien.

3.

Ist ein Fussballvermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt, ist sein Name im betreffenden Vertrag aufzuführen.

4.

Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht an folgende Bedingungen geknüpft sein:

- a) Erteilung einer Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis
- b) Besitz einer bestimmten Trainerlizenz
- c) andere administrative oder regulatorische Bedingungen

5.

Beim Anstellungsprozess sind die Vereine und Verbände zu Sorgfalt verpflichtet und müssen gewährleisten, dass der Trainer die nötigen Voraussetzungen für die Anstellung (z. B. Besitz der erforderlichen Trainerlizenz) und die Wahrnehmung seiner Pflichten erfüllt.

6.

Als ungültig betrachtet werden Vertragsbestimmungen, die einem Verein oder Verband mehr Zeit gewähren („Karenzfrist“), einem Trainer vertraglich geschuldete Beträge zu zahlen. Karenzfristen in Gesamtarbeitsverträgen, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, sind jedoch rechtswirksam und werden als gültig betrachtet. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehen.

3 Einhaltung von Verträgen

Ein Vertrag darf nur bei Ablauf seiner Laufzeit oder in gegenseitigem Einvernehmen beendet werden.

4 Vertragsauflösung aus triftigen Gründen

1.

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag ohne die Zahlung von Schadenersatz aufzulösen, sofern ein triftiger Grund vorliegt.

2.

Jedes missbräuchliche Verhalten einer Partei zur Nötigung der Gegenpartei, den Vertrag aufzulösen oder Vertragsbestimmungen zu ändern, berechtigen die Gegenpartei, den Vertrag aus triftigen Gründen aufzulösen.

5 Vertragsauflösung aus triftigen Gründen für ausstehende Gehaltszahlungen

1.

Wenn ein Verein oder Verband mit mindestens zwei monatlichen Gehaltszahlungen an einen Trainer rechtswidrig in Verzug ist, darf der Trainer seinen Vertrag aus triftigen Gründen auflösen, sofern er den säumigen Verein oder Verband schriftlich gemahnt und diesem zur gänzlichen Begleichung der Geldschuld eine Frist von mindestens 15 Tagen gesetzt hat. Abweichende Regelungen in Verträgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehen, können in Erwägung gezogen werden.

2.

Für sämtliche Gehälter eines Trainers, die nicht monatlich fällig sind, gilt der Pro-rata-Wert für zwei Monate. Die verspätete Zahlung eines Betrags, der mindestens zwei Monatsgehältern entspricht, gilt für den Trainer auch als triftiger Grund zur Vertragsauflösung, sofern das Verfahren von Abs. 1 eingehalten wurde.

3.

Gesamtarbeitsverträge, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, können von den in Abs. 1 und 2 verankerten Bestimmungen abweichen. In diesem Fall gelten die im jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Regelungen.

6 Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund

1.

Die vertragsbrüchige Partei ist in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet.

2.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung im Vertrag wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

Entschädigung an einen Trainer

- a) Falls der Trainer nach der Auflösung seines vorherigen Vertrags noch keinen neuen Vertrag abgeschlossen hat, entspricht die Entschädigung grundsätzlich dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.
- b) Falls der Trainer zum Zeitpunkt des Entscheids bereits einen neuen Vertrag abgeschlossen hat, wird der Wert des neuen Vertrags für die Dauer, die der restlichen Laufzeit des vorzeitig aufgelösten Vertrags entspricht, vom Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags abgezogen („geminderte Entschädigung“). Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung aufgrund überfälliger Verbindlichkeiten hat der Trainer zusätzlich zur geminderten Entschädigung Anspruch auf einen Betrag in Höhe von drei Monatsgehältern („zusätzliche Entschädigung“). In schwerwiegenden Fällen kann die zusätzliche Entschädigung bis maximal sechs Monatsgehälter betragen. Insgesamt darf die Entschädigung aber maximal dem Restwert des vorzeitig aufgelösten Vertrags entsprechen.
- c) Gesamtarbeitsverträge, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit nationalem Recht rechtsgültig abgeschlossen wurden, können von den in Abs. 1 und 2 verankerten Bestimmungen abweichen. In diesem Fall gelten die im jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Regelungen.

Entschädigung an einen Verein oder Verband

- d) Die Entschädigung wird auf der Grundlage des Schadens und der Auslagen des Vereins oder Verbands im Zusammenhang mit der Auflösung des Vertrags berechnet, unter Berücksichtigung insbesondere der restlichen Vergütung und anderer Leistungen, die dem Trainer unter dem vorzeitig aufgelösten Vertrag und/oder einem neuen Vertrag zustehen würden, der Gebühren und Auslagen des ehemaligen Vereins (über die Laufzeit des Vertrags amortisiert) sowie der Besonderheit des Sports.

3.

Der Entschädigungsanspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden.

4.

Personen, die den FIFA-Statuten unterstehen und zum Vertragsbruch zwischen einem Trainer und einem Verein oder Verband anstiften, werden bestraft.

7

Überfällige Verbindlichkeiten

1.

Vereine und Verbände müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Trainern entsprechend den mit diesen abgeschlossenen Verträgen erfüllen.

2.

Ein Verein oder Verband, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage während mehr als 30 Tagen versäumt, kann gemäss nachfolgendem Abs. 4 bestraft werden.

3.

Damit ein Verein oder Verband als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieses Artikels gilt, muss ihn der Trainer als Gläubiger schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.

4.

Kraft seiner Zuständigkeit kann das Fussballgericht die folgenden Sanktionen verhängen:

a) Ermahnung

b) Verweis

c) Geldstrafe

5.

Die in Abs. 4 genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.

6.

Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Strafe verhängt.

7.

Ungeachtet der Bestimmungen des vorliegenden Artikels können bei einer einseitigen Vertragsauflösung Entschädigungszahlungen gemäss Art. 6 Abs. 2 fällig werden.

8

Folgen des Verzugs der Zahlung fälliger Beträge

1.

Wenn:

- a) das Fussballgericht eine Partei (Verein, Trainer oder Verband) zu einer Geldzahlung (ausstehende Forderung oder Entschädigung) an eine andere Partei (Verein, Trainer oder Verband) verurteilt, sind die Folgen des Verzugs der Zahlung der massgebenden fälligen Beträge im Entscheid aufzuführen,
- b) die Parteien in einem Streitfall einen Vorschlag des FIFA-Generalsekretariats gemäss der Verfahrensordnung für das Fussballgericht akzeptieren (oder nicht ablehnen), sind die Folgen des Verzugs der Zahlung der massgebenden fälligen Beträge im Bestätigungsschreiben aufzuführen.

2.

Diese Folgen lauten wie folgt:

- a) Gegen einen Verein: ein bis zur Zahlung der fälligen Beträge gültiges Verbot, national und international neue Spieler zu registrieren. Das Registrierungsverbot darf für maximal drei volle aufeinanderfolgende Registrierungsperioden gelten, vorbehaltlich Abs. 7.
- b) Gegen einen Verband: Blockierung eines Prozentsatzes der Entwicklungsgelder bis zur Zahlung der fälligen Beträge, vorbehaltlich Abs. 7.
- c) Gegen einen Trainer: eine bis zur Zahlung der fälligen Beträge gültige Sperre für Fussballtätigkeiten. Die Sperre darf für maximal sechs Monate gelten, vorbehaltlich Abs. 7.

3.

Auf solche Folgen kann verzichtet werden, wenn das Fussballgericht davon unterrichtet wurde, dass der säumige Verein oder Verband Gegenstand eines insolvenzbezogenen Ereignisses gemäss anwendbarem nationalem Recht und rechtlich nicht in der Lage ist, einer Anordnung Folge zu leisten.

4.

Bei der Anwendung solcher Folgen muss der Schuldner dem Gläubiger den gesamten Betrag (einschliesslich aller fälligen Zinsen) binnen 45 Tagen nach Mitteilung des Entscheids zahlen.

5.

Die 45-Tage-Frist beginnt mit Mitteilung des Entscheids oder des Bestätigungsschreibens.

- a) Die Frist ruht bei einem gültigen Antrag auf Begründung des Entscheids. Nach Mitteilung der Begründung des Entscheids läuft die Frist weiter.
- b) Die Frist ruht auch bei einer Berufung beim Sportschiedsgericht.

6.

Der Schuldner muss die gesamte Zahlung (einschliesslich aller fälligen Zinsen) auf das vom Gläubiger angegebene und im Entscheid oder Bestätigungsschreiben vermerkte Bankkonto überweisen.

7.

Wenn der Schuldner die gesamte Zahlung (einschliesslich aller fälligen Zinsen) nicht fristgerecht zahlt und der Entscheid rechtskräftig ist:

- a) kann der Gläubiger eine Vollstreckung der Folgen durch die FIFA beantragen,
- b) teilt die FIFA dem Schuldner bei Eingang eines solchen Antrags mit, dass die Folgen vollstreckt werden,
- c) werden die Folgen mit der Mitteilung durch die FIFA sofort vollstreckt, auch während einer offenen Registrierungsperiode. In solchen Fällen ist die restliche Dauer dieser Registrierungsperiode die erste „volle“ Registrierungsperiode im Sinne von Abs. 2 lit. a,
- d) dürfen die Folgen nur gemäss Abs. 8 aufgehoben werden.

8.

Bei einer Vollstreckung der Folgen muss der Schuldner der FIFA einen Beleg für die gesamte Zahlung (einschliesslich aller fälligen Zinsen) vorlegen, damit die Folgen aufgehoben werden.

- a) Bei Eingang eines Zahlungsbelegs fordert die FIFA den Gläubiger unverzüglich auf, den Erhalt der gesamten Zahlung binnen fünf Tagen zu bestätigen.
- b) Bei Eingang der Bestätigung des Gläubigers oder nach Ablauf der Frist mangels Antwort teilt die FIFA den Parteien mit, dass die Folgen aufgehoben werden.
- c) Die Folgen werden mit der Mitteilung der FIFA sofort aufgehoben.
- d) Wenn nicht die gesamte Zahlung (einschliesslich aller fälligen Zinsen) geleistet wurde, bleiben die Folgen weiterhin in Kraft, bis die gesamte Schuld getilgt wurde.

9.

Die Bestimmungen von Art. 25 finden ebenfalls Anwendung auf diesen Anhang.

ANHANG 3

Transferabgleichungssystem

1 Geltungsbereich

- 1.**

Mit dem Transferabgleichungssystem (TMS, vgl. Punkt 13 der Definitionen) sollen die Fußballbehörden mehr Angaben zu internationalen Spielertransfers erhalten und die entsprechenden Transaktionen transparenter werden, wodurch das gesamte Transfersystem an Glaubwürdigkeit und Ansehen gewinnt.
- 2.**

Das TMS unterscheidet klar zwischen den verschiedenen Zahlungen im Zusammenhang mit internationalen Spielertransfers. Alle Zahlungen müssen ins System eingegeben werden, da nur so das Geld, das im Zusammenhang mit diesen Transfers verschoben wird, lückenlos zurückverfolgt werden kann. Gleichzeitig verpflichtet das System die Verbände, dafür zu sorgen, dass ein leibhaftiger Spieler und nicht ein fiktiver Spieler zwecks unerlaubter Tätigkeiten wie Geldwäsche transferiert wird.
- 3.**

Das TMS dient dem Schutz Minderjähriger. Eine erstmalige Registrierung eines minderjährigen Spielers als Nichteinheimischer oder dessen Beteiligung an einem internationalen Transfer bedarf der Zustimmung der Kammer für den Status von Spielern des Fußballgerichts (vgl. Art. 19 Abs. 4). Das Gesuch um Zustimmung des Verbands, der den Minderjährigen auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 2, 3 oder 4 lit. c registrieren will, und das nachfolgende Entscheidungsverfahren müssen über das TMS abgewickelt werden.
- 4.**

Im Rahmen des vorliegenden Anhangs (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 5) ist das TMS das Instrument, über das internationale Freigabebescheine angefordert und zugestellt werden.
- 5.**

Die Verwendung des TMS ist für alle internationalen Transfers von Amateuren und Berufsspielern (Männern und Frauen) des Elferfußballs zwingend. Jede Registrierung solcher „Spieler“ ohne TMS ist folglich ungültig. In den folgenden Artikeln des vorliegenden Anhangs bezieht sich der Begriff Spieler auf

männliche und weibliche Spieler, die am Elferfussball teilnehmen. In diesem Anhang bezieht sich der Begriff „internationaler Transfer“ ausschliesslich auf den Transfer solcher Spieler zwischen Verbänden.

6.

Jeder internationale Transfer im Elferfussball muss ins TMS eingegeben werden. Wenn der Spieler beim neuen Verband als Amateur registriert werden soll, müssen die Vereine, die ein TMS-Konto besitzen, oder der jeweilige Verband, sollte ein Verein kein TMS-Konto haben, die Transferinstruktion eingeben.

2 System

1.

Das TMS bietet den Verbänden und Vereinen ein webgestütztes Dateninformationssystem zur Verwaltung und Überwachung internationaler Transfers.

2.

Je nach Art der Instruktion sind verschiedene Informationen einzugeben.

3.

Bei einem internationalen Transfer, bei dem keine Transfervereinbarung besteht, muss der neue Verein spezifische Informationen liefern und bestimmte Unterlagen zum Transfer ins TMS hochladen. Das Verfahren wird dann zur Abwicklung des elektronischen internationalen Freigabebescheins an die Verbände weitergeleitet (vgl. Art. 8).

4.

Bei einem internationalen Transfer, bei dem eine Transfervereinbarung besteht, müssen die beiden beteiligten Vereine sofort nach Ausfertigung der Vereinbarung unabhängig voneinander Informationen liefern und gegebenenfalls bestimmte Unterlagen zum Transfer ins TMS hochladen.

5.

In den im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Fällen wird das Verfahren erst nach Übereinstimmung auf Vereinsebene zur Abwicklung des elektronischen internationalen Freigabebescheins an die Verbände weitergeleitet (vgl. Art. 8 unten).

3 Nutzer

1.

Alle Nutzer müssen in gutem Glauben handeln.

2.

Alle Nutzer müssen das TMS regelmässig jeden Tag kontrollieren und dabei besonders auf Anfragen oder Ersuchen um Stellungnahme achten.

3.

Die Nutzer stellen sicher, dass sie zur Erfüllung ihrer Pflichten die erforderliche Ausrüstung haben.

3.1 Vereine

1.

Die Vereine sind für die Eingabe und Bestätigung der Transferinstruktionen im TMS sowie gegebenenfalls für die Abgleichung der erforderlichen Informationen verantwortlich. Dies schliesst das Hochladen der erforderlichen Dokumente ein.

2.

Die Vereine stellen sicher, dass sie die erforderliche Ausbildung und das nötige Wissen haben, um ihre Pflichten zu erfüllen. Zu diesem Zweck bestimmen die Vereine TMS-Manager, die für den Betrieb des TMS geschult sind, und für die Schulung eines gegebenenfalls erforderlichen Ersatz-TMS-Managers verantwortlich sind, damit die Vereine ihre Pflichten im TMS jederzeit erfüllen können. Die FIFA-Abteilung für regulatorische Durchsetzung und die betreffende Hotline können ihnen bei Bedarf bei allen technischen Belangen helfen. Ferner gilt diesbezüglich Art. 5.3 dieses Anhangs.

3.2 Verbände

1.

Die Verbände sind für die Pflege ihrer Spielzeit- und Registrierungsdaten, gegebenenfalls für Spieler und Spielerinnen getrennt, verantwortlich, ebenso für ihre Vereinsangaben (insbesondere die Einteilung der Vereine im Zusammenhang mit der Ausbildungsentschädigung). Ferner sind sie für die Durchführung des Verfahrens bezüglich des elektronischen internationalen Freigabebescheins (vgl. Art. 8) verantwortlich, ebenso gegebenenfalls für die Bestätigung der Spieler, die bei ihrem Verband entregistriert werden.

2.

Die Verbände stellen sicher, dass sie die erforderliche Ausbildung und das nötige Wissen haben, um ihre Pflichten zu erfüllen. Zu diesem Zweck bestimmt jeder Verband einen TMS-Manager und mindestens einen zusätzlichen Nutzer, die beide für den Betrieb des TMS geschult sind. Die Verbände sind für die Schulung eines gegebenenfalls erforderlichen Ersatz-TMS-Managers verantwortlich, damit die Verbände ihre Pflichten im TMS jederzeit erfüllen können. Die FIFA-Abteilung für regulatorische Durchsetzung und die betreffende Hotline können ihnen bei Bedarf bei allen technischen Belangen helfen.

3.3 FIFA-Generalsekretariat

Die zuständigen Abteilungen im FIFA-Generalsekretariat sind verantwortlich für:

- a) Eingabe der massgebenden sportlichen Sanktionen und der Behandlung möglicher Einreden gegen Reglementsverstösse
- b) Eingabe der massgebenden Disziplinarsanktionen
- c) Eingabe der Verbandssuspendierungen

3.4 Vertraulichkeit und Zugriff

1.

Die Verbände und Vereine behandeln alle Daten, auf die sie im TMS Zugriff haben, streng vertraulich. Sie ergreifen alle gebotenen Massnahmen und wenden grösste Sorgfalt an, um jederzeit absolute Vertraulichkeit zu garantieren. Die Verbände und Vereine nutzen die vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Abwicklung von Spielertransaktionen, an denen sie direkt beteiligt sind.

2.

Die Verbände und Vereine sorgen dafür, dass nur berechtigte Nutzer Zugang zum TMS haben. Die Verbände und Vereine wählen, schulen und beaufsichtigen die berechtigten Nutzer zudem mit grösster Sorgfalt.

4 Pflichten der Vereine

1.

Die Vereine müssen dafür sorgen, dass ihre Kontaktangaben (d. h. Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und Bankangaben stets gültig und auf dem neusten Stand sind.

2.

Die Vereine müssen für internationale Spielertransfers das TMS verwenden.

3.

Die Vereine und gegebenenfalls die Verbände (vgl. Anhang 3 Art. 1 Abs. 6 und Art. 5) müssen beim Anlegen von Instruktionen die folgenden zwingenden Daten (sofern massgebend) eingeben:

- Instruktionstyp (Spieler verpflichten oder Spieler freigeben)
- Angabe, ob der Transfer dauerhaft oder leihweise erfolgt
- Angabe, ob mit dem ehemaligen Verein eine Transfervereinbarung besteht
- Angabe, ob sich der Transfer auf den Tausch von Spielern bezieht
- falls im Zusammenhang mit einer früheren Leihgabeinstruktion: Angabe, ob
 - es sich um eine Rückkehr nach Leihgabe handelt oder
 - es eine Verlängerung der Leihgabe ist oder
 - die Leihgabe in einen dauerhaften Transfer umgewandelt wird
- Name, Nationalität (oder Nationalitäten) und Geburtsdatum des Spielers
- ehemaliger Verein des Spielers
- ehemaliger Verband des Spielers
- Datum der Transfervereinbarung
- Anfangs- und Enddatum der Leihvereinbarung
- Name und Kommission des Vermittlers des Vereins
- Name, Art und Kommission des Vereinsvermittlers
- Anfangs- und Enddatum des Vertrags des Spielers mit dem ehemaligen Verein
- Grund für die Auflösung des Vertrags des Spielers mit dem ehemaligen Verein
- Anfangs- und Enddatum des Vertrags des Spielers mit dem neuen Verein
- feste Entlohnung des Spielers gemäss Vertrag des Spielers mit dem neuen Verein
- Name des Vermittlers des Spielers

- Angabe, ob der Transfer gegen eine der folgenden Zahlungen erfolgt:
 - fixe Transferentschädigung, einschliesslich Details zu den Raten, sofern gegeben
 - jeglicher Betrag, der in Anwendung einer Klausel im Vertrag des Spielers mit seinem ehemaligen Verein als Entschädigung für die Beendigung des betreffenden Vertrags gezahlt wird
 - bedingte Transferentschädigung, einschliesslich Details zu den Bedingungen
 - Weiterverkaufsgebühren
 - Solidaritätsbeitrag
 - Ausbildungsentschädigung
- Zahlungswährung(en)
- Betrag (Beträge), Zahlungsdatum (-daten) und Empfänger aller genannten Zahlungsarten
- eigene Bankangaben (Name der Bank oder Bankcode, Kontonummer oder IBAN, Bankadresse, Kontoinhaber)
- Bestätigung über Zahlungen an Drittparteien und Beeinflussung von Drittparteien
- Bestätigung zu Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten
- Status des Spielers (Amateur- oder Berufsspieler) beim ehemaligen Verein
- Status des Spielers (Amateur- oder Berufsspieler) beim neuen Verein

4.

Die Vereine sind ebenfalls verpflichtet, zum Beleg der ins TMS eingegebenen Informationen mindestens die zwingenden Unterlagen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) hochzuladen und eine Bestätigung für die betreffende Instruktion zu erbringen.

5.

Bei Einsprüchen zur Übereinstimmung sind die Vereine ferner verpflichtet, diese mit dem anderen betroffenen Verein zu bereinigen.

6.

Das Verfahren für die Beantragung des internationalen Freigabebescheins („ITC-Anforderung“) (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) beginnt erst, wenn die Vereine ihre Verpflichtungen gemäss den vorangehenden Absätzen dieses Artikels erfüllt haben.

7.

Die Vereine müssen sämtliche getätigten Zahlungen ins TMS eingeben. Dies gilt auch für Zahlungen des neuen Vereins des Spielers an dessen ehemaligen Verein auf der Basis von vertraglichen Klauseln im Vertrag des Spielers mit des-

sen ehemaligem Verein und obwohl keine Transfervereinbarung abgeschlossen wurde. Zur Bestätigung einer Zahlung muss der Verein, der die Zahlung geleistet hat, binnen 30 Tagen nach der Zahlung den Nachweis für den Geldtransfer ins TMS hochladen.

Bei Ratenzahlungen müssen die Belege für jede Ratenzahlung jeweils binnen 30 Tagen nach der Zahlung hochgeladen werden.

Wenn eine im TMS angegebene Zahlung nicht mehr massgebend ist (z. B. aufgrund einer Vertragsänderung oder einer nicht mehr fälligen bedingten Zahlung), müssen die am Transfer beteiligten Vereine unverzüglich einen manuellen Abschluss des Transfers beantragen.

5 Pflichten der Verbände

Die Verbände müssen in Zusammenhang mit internationalen Transfers von Spielern das TMS verwenden.

5.1 Masterdaten

1.

Die Anfangs- und Enddaten beider Registrierungsperioden und der Spielzeit, gegebenenfalls für Spieler und Spielerinnen getrennt, sowie für mögliche Registrierungsperioden für Wettbewerbe, an denen nur Amateure teilnehmen (vgl. Art. 6 Abs. 4 dieses Reglements), müssen mindestens zwölf Monate im Voraus ins TMS eingegeben werden, vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahmen. In Ausnahmesituationen können die Verbände die Daten ihrer Registrierungsperioden bis zu deren Beginn anpassen oder ändern. Nach Beginn der Registrierungsperiode ist keine Änderung der Daten mehr möglich. Die Registrierungsperioden müssen den Bestimmungen von Art 6 Abs. 2 entsprechen.

i. Verbände dürfen jederzeit folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Verlängerung oder Änderung der Anfangs- und Enddaten der Spielzeit
- b) Antrag auf Verlängerung oder Änderung der Registrierungsperioden, die bereits begonnen haben, sofern ihre Dauer der im Art. 6 Abs. 2 festgelegten maximalen Zeitspanne (d. h. 16 Wochen) entspricht;

- c) Antrag auf Änderung oder Verschiebung von Registrierungsperioden, die noch nicht begonnen haben, sofern ihre Dauer der im Art. 6 Abs. 2 festgelegten maximalen Zeitspanne (d. h. 16 Wochen) entspricht
- ii. Solche Anträge werden von der FIFA-Administration geprüft und unterliegen den Richtlinien, die im Dokument „COVID-19: fussballregulatorische Probleme – häufige Fragen“ festgelegt sind.

2.

Die Verbände müssen dafür sorgen, dass die Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankangaben und Ausbildungskategorie der Vereine (vgl. Anhang 4 Art. 4) stets gültig und auf dem neusten Stand sind.

3.

Verbände müssen dafür sorgen, dass alle ihre Mitgliedsvereine und alle derzeit bei ihnen registrierten Spieler eine FIFA-ID haben.

4.

Wenn ein Spieler gemäss dem FIFA-Connect-ID-Dienst in mehreren elektronischen Spielerregistrierungssystemen verzeichnet ist oder zu sein scheint, müssen die betreffenden Mitgliedsverbände die Angelegenheit bei Bekanntwerden sofort bereinigen und den FIFA-Connect-ID-Dienst unverzüglich aktualisieren.

Alle weiteren Verbände, die in dieser Hinsicht um Unterstützung ersucht werden, müssen dabei mitwirken.

5.2 Transferbezogene Angaben

1.

Bei der Eingabe von Transferinstruktionen müssen die Vereine den betreffenden Spieler angeben (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 2). Das TMS enthält die Angaben vieler Spieler, die an FIFA-Turnieren teilgenommen haben. Falls die Angaben des betreffenden Spielers nicht im TMS enthalten sind, müssen die Vereine sie als Teil der Transferinstruktion eingeben. Das Verfahren für die ITC-Anforderung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1) kann erst gestartet werden, wenn diese Spielerangaben vom ehemaligen Verband des Spielers überprüft, gegebenenfalls korrigiert und bestätigt wurden. Der ehemalige Verband muss den Spieler ablehnen, wenn seine Identität anhand der eigenen Registrierungsdaten nicht restlos bestätigt werden kann. Die Überprüfung der Spielerdetails ist unverzüglich vorzunehmen.

2.

Das Verfahren für die ITC-Anforderung (Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 2) muss vom neuen Verband rechtzeitig durchgeführt werden.

3.

Das Verfahren im Zusammenhang mit der Antwort auf die ITC-Anforderung und die Entregistrierung des Spielers (Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 3 und 4) muss vom neuen Verband rechtzeitig durchgeführt werden.

4.

Bei Eingang des internationalen Freigabebescheins muss der neue Verband das Spielerregistrierungsdatum eingeben und bestätigen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1).

5.

Bei Ablehnung der ITC-Anforderung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 7) muss der neue Verband die Ablehnung entweder akzeptieren oder gegebenenfalls anfechten.

6.

Bei einer provisorischen Registrierung (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 6) oder Zulassung einer provisorischen Registrierung durch den Einzelrichter nach Anfechtung der Ablehnung durch den neuen Verband muss dieser die Registrierungsangaben eingeben und bestätigen.

5.3 Aus- und Weiterbildung der Vereine

Damit alle Mitgliedsvereine ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen können, gewährleisten die einzelnen Verbände eine laufende Aus- und Weiterbildung.

6

Rolle des FIFA-Generalsekretariats

1.

Auf Antrag des betreffenden Verbands über das TMS prüft die zuständige Abteilung Einsprüche zur Nachprüfung und überweist sie bei Bedarf an die Kammer für den Status von Spielern des Fußballgerichts, mit Ausnahme der Spielerbestätigung, die vom betreffenden Verband erledigt werden muss (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 1).

2.

Dem oder den betreffenden Verbänden wird die Beurteilung der zuständigen Abteilung oder der Entscheidung des Fussballgerichts rechtsgültig über das TMS mitgeteilt. Dabei gilt die Mitteilung mit dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem die Beurteilung oder der Entscheid ins TMS hochgeladen wurde. Mit der Mitteilung der Beurteilung oder des Entscheids gilt diese bzw. dieser als rechtsgültig zugestellt.

3.

Auf Antrag prüft die zuständige Abteilung Nachprüfungsanträge und überweist sie bei Bedarf zur Entscheidung an das zuständige Beschlussorgan.

4.

Im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich der Anwendung dieses Reglements kann die FIFA Unterlagen oder Beweise nutzen, die durch das TMS erzeugt werden, im TMS enthalten sind oder die sich die FIFA-Abteilung für regulatorische Durchsetzung auf der Grundlage ihrer Untersuchungsbefugnis beschafft hat (vgl. Anhang 3 Art. 7 Abs. 3), um die betreffende Angelegenheit angemessen zu beurteilen.

5.

Sportliche Sanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.

6.

Disziplinarische Sanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.

7.

Verbandssanktionen, die für das TMS von Belang sind, werden von der zuständigen Abteilung ins TMS eingegeben.

7

Rolle der FIFA

1.

Die FIFA gewährleistet die Verfügbarkeit des und den Zugang zum System. Die FIFA und die FIFA-Abteilung für regulatorische Durchsetzung sind für das Management des Nutzerzugangs und die Festlegung der Kriterien für die Zulassung der Nutzer verantwortlich.

2.

Damit alle Verbände ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen können, schult und unterstützt die FIFA-Abteilung für regulatorische Durchsetzung die Mitgliedsverbände laufend.

3.

Um zu gewährleisten, dass die Vereine und Verbände ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesem Anhang erfüllen, untersucht die FIFA-Abteilung für regulatorische Durchsetzung Fälle hinsichtlich internationaler Transfers. Alle Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere kommen sie in nützlicher Frist Anfragen nach Dokumenten, Informationen oder anderem beliebigem Material in ihrem Besitz nach. Ferner gewährleisten die Parteien die Lieferung und Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem beliebigem Material, das sich nicht in ihrem Besitz befindet, auf das sie aber Anrecht haben. Wird diesen Begehren von der FIFA-Abteilung für regulatorische Durchsetzung nicht Folge geleistet, kann die FIFA-Disziplinarkommission Sanktionen verhängen.

8

Administratives Verfahren für Transfers von Spielern zwischen Verbänden

8.1 Grundsätze

1.

Ein Spieler, der für einen Verein registriert ist, der einem Verband angehört, darf erst für einen Verein eines anderen Verbands registriert werden, wenn der ehemalige Verband den internationalen Freigabebeschein zugestellt und der neue Verband dessen Empfang bestätigt hat. Das ITC-Verfahren läuft ausschließlich über das TMS. Ein internationaler Freigabebeschein, der in einer anderen Form, d. h. nicht über das TMS, erstellt wurde, wird nicht anerkannt.

2.

Der internationale Freigabebeschein ist vom neuen Verband im TMS spätestens am letzten Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbands zu beantragen.

3.

Der ehemalige Verband muss eine Kopie des Spielerpasses (vgl. Art. 7) hochladen, wenn er den internationalen Freigabebeschein für den neuen Verband erstellt.

4.

Wenn der ehemalige Verband den internationalen Freigabebeschein für den neuen Verband erstellt, muss er alle einschlägigen Unterlagen betreffend die

gegen einen Spieler ausgesprochenen Disziplinarstrafen sowie gegebenenfalls ihre weltweite Wirkung (vgl. Art. 12) hochladen.

8.2 Erstellen eines internationalen Freigabebescheins für Spieler

1.

Alle Daten, die dem neuen Verband die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins ermöglichen, müssen vom Verein, der einen Spieler während einer der von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden registrieren will, ins TMS eingegeben, bestätigt und abgeglichen werden (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 4). Bei der Eingabe der massgebenden Daten muss der neue Verein je nach ausgewähltem Instruktionstyp mindestens die folgenden Unterlagen ins TMS hochladen:

- Kopie des Vertrags zwischen dem neuen Verein und dem Berufsspieler (sofern massgebend)
- Kopie der zwischen dem neuen und dem ehemaligen Verein abgeschlossenen Transfer- oder Leihvereinbarung (sofern massgebend)
- Kopie des Identitäts- und Nationalitätsnachweises des Spielers und Bestätigung des Geburtsdatums (z. B. Pass oder Identitätsausweis)
- Nachweis für das Enddatum des letzten Vertrags des Spielers und Grund für die Auflösung (sofern massgebend)

Wenn ein Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten bestätigt wurde (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 2), muss der ehemalige Verein eine Kopie des entsprechenden Vertrags mit der Drittpartei hochladen. Die Unterlagen müssen im von der zuständigen FIFA-Abteilung geforderten Format hochgeladen werden.

Auf ausdrückliches Ersuchen muss ein Dokument, das in keiner der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch) verfügbar ist, oder ein genau bezeichneter Auszug daraus mit einer Übersetzung in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen ins TMS hochgeladen werden. Ansonsten wird das betreffende Dokument möglicherweise nicht berücksichtigt.

2.

Auf Mitteilung im System, wonach die Transferinstruktion eine ITC-Anforderung bedingt, muss der neue Verband beim ehemaligen Verband über das TMS umgehend die Zustellung eines internationalen Freigabebescheins für den Spieler beantragen („ITC-Anforderung“).

3.

Im Falle eines internationalen Transfers eines Spielers, der bei seinem ehemaligen Verein den Status eines Berufsspielers hatte, muss der ehemalige Ver-

band nach Empfang der ITC-Anforderung beim ehemaligen Verein und beim Berufsspieler umgehend anfragen, ob der Vertrag abgelaufen ist, er in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst wurde oder eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt, und ersucht um eine entsprechende Bestätigung.

4.

Binnen sieben Tagen ab Datum der ITC-Anforderung muss der ehemalige Verband durch die betreffende Funktion im TMS entweder:

- a) den internationalen Freigabebeschein dem neuen Verband zustellen und das Entregistrierungsdatum des Spielers eingeben oder
- b) die ITC-Anforderung ablehnen und im TMS den Grund für die Ablehnung angeben, der darin bestehen kann, dass der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht abgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.

Gleichzeitig muss der ehemalige Verband eine ordnungsgemäss unterzeichnete Erklärung in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch) ins TMS hochladen, um seine Ablehnung der ITC-Anforderung zu begründen.

Der letztgenannte Grund gilt nur für den internationalen Transfer von Spielern, die bei ihren ehemaligen Vereinen den Status eines Berufsspielers hatten.

5.

Nach Zustellung des internationalen Freigabebescheins bestätigt der neue Verband den Empfang und vervollständigt im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben.

6.

Erhält der neue Verband auf seine ITC-Anforderung hin innerhalb von sieben Tagen keine Antwort, hat er den Spieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren („provisorische Registrierung“). Der neue Verband muss im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben vervollständigen (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6).

7.

Der ehemalige Verband darf für einen Berufsspieler keinen internationalen Freigabebeschein zustellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler auf der Grundlage von Umständen gemäss Anhang 3 Art. 8.2

Abs. 4 lit. b eine Vertragsstreitigkeit besteht. In diesem Fall kann die FIFA bei ausserordentlichen Umständen und auf Antrag des neuen Verbands provisorische Massnahmen treffen. Sie wird dabei die vom ehemaligen Verband zur Begründung seiner Ablehnung der ITC-Anforderung vorgelegten Argumente in Erwägung ziehen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 3 und 4). Bewilligt das Fussballgericht eine provisorische Registrierung (vgl. Art. 23), muss der neue Verband im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben vervollständigen (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6). Der Berufsspieler, der ehemalige Verein und/oder der neue Verein sind ferner berechtigt, in Übereinstimmung mit Art. 22 Klage bei der FIFA einzureichen. Der Entscheid über die provisorische Registrierung des Spielers stellt für den Entscheid in der Hauptsache der Vertragsstreitigkeit kein Präjudiz dar.

8.

Ein Spieler ist für seinen neuen Verein in offiziellen Spielen erst spielberechtigt, wenn der neue Verband entweder:

- a) nach dem ITC-Empfang das Spielerregistrierungsdatum für den Spieler ins TMS eingegeben und bestätigt hat (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 4) oder
- b) die Spielerregistrierungsangaben im TMS vervollständigt hat, nachdem er auf seine ITC-Anforderung hin innerhalb von sieben Tagen keine Antwort oder von der FIFA die Bewilligung zur provisorischen Registrierung des Spielers erhalten hat (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6).

8.3 Leihgabe von Berufsspielern

1.

Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für die Leihgabe eines Berufsspielers von einem Verein, der einem Verband angehört, an einen Verein, der einem anderen Verband angehört, sowie für dessen Rückkehr nach einer Leihgabe zu seinem ursprünglichen Verein (sofern gegeben).

2.

Bei der Beantragung einer Registrierung eines Berufsspielers auf Leihbasis muss der neue Verein eine Kopie der massgebenden Leihvereinbarung, die mit dem ehemaligen Verein abgeschlossen und möglicherweise auch vom Spieler unterzeichnet wurde, ins TMS hochladen (vgl. Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1). Die Bedingungen der Leihvereinbarung müssen ins TMS eingegeben werden.

3.

Eine Verlängerung der Leihgabe und ein auf Leihgabe gründender dauerhafter Transfer müssen zu gegebener Zeit ebenfalls ins TMS eingegeben werden.

9 Sanktionen

9.1 Allgemeine Bestimmungen

1.

Sanktionen können gegen alle Verbände oder Vereine verhängt werden, die gegen Bestimmungen des vorliegenden Anhangs verstossen.

2.

Sanktionen können auch gegen Verbände oder Vereine verhängt werden, die unwahre oder falsche Angaben ins System eingeben oder das TMS für unrechtmässige Zwecke missbrauchen.

3.

Verbände und Vereine haften für Handlungen und Informationen, die von ihren TMS-Managern eingegeben werden.

9.2 Zuständigkeit

1.

Sanktionen werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement verhängt.

2.

Ein Disziplinarverfahren kann von der FIFA entweder aus eigenem Antrieb oder auf Antrag einer betroffenen Partei eröffnet werden.

3.

Die zuständige FIFA-Abteilung kann aus eigenem Antrieb wegen Verletzung von Pflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich (insbesondere im Zusammenhang mit dem festgelegten administrativen Sanktionsverfahren (vgl. FIFA-Zirkulare Nr. 1478 und 1609)) und auf Ermächtigung der FIFA-Disziplinarkommission für bestimmte Vergehen ebenfalls ein Disziplinarverfahren einleiten.

9.3 Sanktionen gegen Verbände

Insbesondere die folgenden Sanktionen können gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen Verbände verhängt werden, die gegen diesen Anhang verstossen:

- Verweis oder Ermahnung
- Geldstrafe
- Ausschluss aus einem Wettbewerb
- Rückgabe von Preisen

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

9.4 Sanktionen gegen Vereine

Insbesondere die folgenden Sanktionen können gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen Vereine verhängt werden, die gegen diesen Anhang verstossen:

- Verweis oder Ermahnung
- Geldstrafe
- Annullierung eines Spielergebnisses
- Forfait-Niederlage
- Ausschluss aus einem Wettbewerb
- Abzug von Punkten
- Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse
- Transfersperre
- Rückgabe von Preisen

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

10 Fristen

Für die Verfahren und Untersuchungen der FIFA-Abteilung für regulatorische Durchsetzung sind elektronische Mitteilungen über das TMS oder E-Mails an die Adresse, die die Parteien im TMS angegeben haben, rechtsgültige Kommunikationsmittel und gelten zur Einhaltung der Fristen als ausreichend

ANHANG 3A

Administratives Verfahren für Spielertransfers zwischen Verbänden ausserhalb von TMS

1 Geltungsbereich

Der vorliegende Anhang regelt das Verfahren für den internationalen Transfer aller Futsal-Spieler.

2 Grundsätze

1.

Ein Spieler, der für einen Verein registriert ist, der einem Verband angehört, darf erst für einen Verein eines anderen Verbands spielen, wenn der ehemalige Verband gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs einen internationalen Freigabeschein ausgestellt und der neue Verband diesen erhalten hat. Zu diesem Zweck ist die Verwendung der durch die FIFA zur Verfügung gestellten Spezialformulare oder von Formularen mit ähnlichem Inhalt vorgeschrieben.

2.

Der letztmögliche Termin für die Beantragung eines internationalen Freigabescheins ist der letzte Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbands.

3.

Der Verband, der den internationalen Freigabeschein ausstellt, muss eine Kopie des Spielerpasses beilegen.

3 Ausstellen eines internationalen Freigabescheins für einen Berufsspieler

1.

Der Registrierungsantrag für einen Berufsspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden. Dem Registrierungsantrag ist eine Kopie des Vertrags zwischen dem neuen Verein und dem Berufsspieler beizulegen. Gegebenenfalls ist dem neuen Verband zudem eine Kopie der Transfervereinbarung zwischen dem neuen und dem ehemaligen Verein zuzustellen.

Bis zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins durch den ehemaligen Verband und bis zu dessen Eingang beim neuen Verband ist es dem Berufsspieler nicht gestattet, für seinen neuen Verein offizielle Spiele zu bestreiten.

2.

Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für den Berufsspieler zu ersuchen. Ein Verband, der von einem anderen Verband ohne sein Ersuchen einen internationalen Freigabebeschein erhält, darf den betreffenden Berufsspieler für keinen seiner Vereine registrieren.

3.

Nach Erhalt des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins hat der ehemalige Verband beim ehemaligen Verein und beim Berufsspieler umgehend anzufragen, ob der Vertrag ausgelaufen ist, ob er in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst worden ist oder ob eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt, und um eine entsprechende Bestätigung zu ersuchen.

4.

Der ehemalige Verband hat innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des betreffenden Gesuchs:

- a) dem neuen Verband den internationalen Freigabebeschein auszustellen oder
- b) den neuen Verband dahingehend zu informieren, dass kein internationaler Freigabebeschein ausgestellt werden kann, weil der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht ausgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.

5.

Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, hat er den Berufsspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren (provisorische Registrierung). Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins endgültig.

6.

Der ehemalige Verband darf keinen internationalen Freigabebeschein ausstellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler eine Vertragsstreitigkeit besteht.

In diesem Fall kann die FIFA bei ausserordentlichen Umständen und auf Antrag des neuen Verbands provisorische Massnahmen treffen. Sie wird dabei die vom ehemaligen Verband zur Begründung seiner Ablehnung der ITC-Anforderung vorgelegten Argumente in Erwägung ziehen. Bewilligt das Fussballgericht eine provisorische Registrierung (vgl. Art. 23), muss der neue Verband im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben vervollständigen. Der Berufsspieler, der ehemalige Verein und/oder der neue Verein sind ferner berechtigt, in Übereinstimmung mit Art. 22 Klage bei der FIFA einzureichen.

Der Entscheid über die provisorische Registrierung des Spielers stellt für den Entscheid in der Hauptsache der Vertragsstreitigkeit kein Präjudiz dar.

7.

Der neue Verband darf einem Spieler auf der Grundlage eines mittels Telefax übermittelten internationalen Freigabebescheins eine provisorische Spielberechtigung bis zum Ende der laufenden Spielzeit erteilen. Liegt das Original des internationalen Freigabebescheins nach Ablauf dieser Frist nicht vor, so gilt der Spieler definitiv als spielberechtigt.

8.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Berufsspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein reamateurisiert werden.

4 Internationaler Freigabebeschein für Amateurspieler

1.

Der Registrierungsantrag für einen Amateurspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden.

2.

Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für den Spieler zu ersuchen.

3.

Der ehemalige Verband hat dem neuen Verband innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Gesuchs einen internationalen Freigabebeschein auszustellen.

4.

Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, hat er den Amateurspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren. Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins endgültig.

5.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Amateurspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein den Status eines Berufsspielers erlangen.

5 Leihgabe von Spielern

1.

Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für die Leihgabe eines Berufsspielers von einem Verein, der einem Verband angehört, an einen Verein, der einem anderen Verband angehört.

2.

Die Bedingungen der Leihvereinbarung müssen dem Gesuch um einen internationalen Freigabebeschein beigelegt werden.

3.

Nach Ablauf der Leihgabe ist der internationale Freigabebeschein auf Verlangen dem Verband des Vereins, der den Spieler ausgeliehen hat, zurückzugeben.

ANHANG 4

Ausbildungsentschädigung

1

Zweck

1.

Training und Ausbildung eines Spielers finden im Alter zwischen 12 und 23 Jahren statt. Grundsätzlich gilt, dass eine Ausbildungsentschädigung bis zum Alter von 23 Jahren für die bis zum Alter von 21 Jahren geleistete Ausbildung fällig ist, ausser es ist offensichtlich, dass ein Spieler seine Ausbildungszeit vor seinem 21. Geburtstag beendet hat. In diesem Fall wird die Entschädigung bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet, in dem der Spieler das Alter von 23 Jahren erreicht; die Berechnung der Entschädigungssumme bezieht sich jedoch auf die Jahre zwischen dem 12. Geburtstag des Spielers und dem Alter, in dem der Spieler seine Ausbildung tatsächlich abgeschlossen hat.

2.

Die Ausbildungsentschädigung wird unbeschadet einer Entschädigung für Vertragsbruch geschuldet.

2

Zahlung der Ausbildungsentschädigung

1.

Eine Ausbildungsentschädigung wird geschuldet:

- i. wenn der Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird oder
- ii. ein Berufsspieler zwischen Vereinen transferiert wird (vor oder nach Ablauf seines Vertrags), die nicht denselben Verbänden angehören,
- iii. wobei die Registrierung oder der Transfer vor dem Ende des Kalenderjahres erfolgen muss, in dem der Spieler 23 Jahre alt wird.

2.

Eine Ausbildungsentschädigung wird nicht geschuldet:

- i. wenn der ehemalige Verein den Vertrag ohne triftigen Grund auflöst (unbeschadet der Ansprüche der früheren Vereine) oder
- ii. der Spieler zu einem Verein der Kategorie 4 transferiert wird oder
- iii. ein Berufsspieler bei einem Wechsel reamateurisiert wird.

3

Verpflichtung zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung

1.

Wenn ein Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird, hat der Verein, für den der Spieler registriert wird, allen Vereinen, bei denen der Spieler registriert gewesen ist (gemäss den im Spielerpass enthaltenen Aufzeichnungen über die Karriere des Spielers) und die ab dem Kalenderjahr, in dem der Spieler 12 Jahre alt geworden ist, zu seiner Ausbildung beigetragen haben, innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen. Die Entschädigung wird auf einer Pro-Rata-Basis gemäss der Ausbildungsdauer berechnet, die der Spieler bei den betreffenden Vereinen verbracht hat. Bei späteren Wechseln als Berufsspieler ist vom neuen Verein nur für die Zeitdauer, während der der Spieler vom betreffenden Verein ausgebildet worden ist, eine Ausbildungsentschädigung an den ehemaligen Verein zu entrichten.

2.

In beiden Fällen gilt für die Zahlung der Ausbildungsentschädigung eine Frist von 30 Tagen ab der Registrierung des Berufsspielers durch den neuen Verband.

3.

Ein Verband hat Anspruch auf die Ausbildungsentschädigung, die im Grunde genommen einem seiner Mitgliedsvereine zustünde, sofern er nachweisen kann, dass der betreffende Verein, bei dem der Berufsspieler registriert war und ausgebildet wurde, nicht mehr am organisierten Fussball teilnimmt und/oder nicht mehr existiert, insbesondere wegen Konkurs, Liquidation, Auflösung oder Verlust der Mitgliedschaft. Die Ausbildungsentschädigung ist für die Jugend-Förderungsprogramme des/der entsprechenden Verbandes/ Verbände zweckbestimmt.

4 Ausbildungskosten

1.

Zur Berechnung der Ausbildungskosten werden die Verbände angewiesen, die Vereine, basierend auf ihren finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung der Spieler, in höchstens vier Kategorien einzuteilen. Die Ausbildungskosten werden für die einzelnen Kategorien festgelegt und entsprechen dem Betrag, der zur Ausbildung eines Spielers für ein Jahr erforderlich ist, multipliziert mit dem sogenannten Spielerfaktor, der durch das Verhältnis zwischen der Anzahl Spieler bestimmt wird, die zum Erhalt eines Berufsspielers auszubilden sind.

2.

Die Ausbildungskosten, die pro Kategorie für die einzelnen Konföderationen festgelegt werden, sowie die Kategorisierung der Vereine jedes Verbands werden auf der FIFA-Website (www.FIFA.com) veröffentlicht. Am Ende des Kalenderjahres werden die Angaben jeweils aufdatiert. Die Verbände müssen die ins Transferabgleichungssystem (TMS) eingegebenen Daten betreffend die Ausbildungskategorie ihrer Vereine jederzeit auf dem neusten Stand halten (vgl. Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 2).

5 Berechnung der Ausbildungsentschädigung

1.

Die Ausbildungsentschädigung für ehemalige Vereine errechnet sich grundsätzlich nach dem finanziellen Aufwand, den der neue Verein gehabt hätte, wenn er den Spieler selber ausgebildet hätte.

2.

Entsprechend berechnet sich die Ausbildungsentschädigung bei der erstmaligen Registrierung als Berufsspieler durch die Multiplikation der Ausbildungskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Ausbildungsjahre, grundsätzlich beginnend ab dem Kalenderjahr, in dem der Spieler 12 Jahre alt wird, bis zum Kalenderjahr, in dem der Spieler 21 Jahre alt wird. Bei nachfolgenden Transfers berechnet sich die Ausbildungsentschädigung durch die Multiplikation der Ausbildungskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Ausbildungsjahre beim ehemaligen Verein.

3.

Um zu verhindern, dass die Ausbildungsentschädigung für besonders junge Spieler nicht unverhältnismässig hoch angesetzt wird, errechnen sich die Ausbildungskosten der Spieler für die Kalenderjahre zwischen ihrem 12. und 15. Geburtstag (vier Kalenderjahre) auf der Grundlage der Ausbildungskosten der Vereine der Kategorie 4.

4.

Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten beurteilt Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Höhe von Ausbildungsentschädigungen und ist befugt, den entsprechenden Betrag bei deutlicher Unverhältnismässigkeit anzupassen.

6

Sonderbestimmungen für die EU und den EWR

1.

Wechselt ein Spieler innerhalb der EU oder des EWR von einem Verband zu einem anderen, wird die Höhe der Ausbildungsentschädigung wie folgt berechnet:

- a) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer tieferen Kategorie zu einem Verein einer höheren Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den durchschnittlichen Ausbildungskosten der beiden Vereine.
- b) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer höheren Kategorie zu einem Verein einer tieferen Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den Ausbildungskosten des Vereins der tieferen Kategorie.

2.

Innerhalb der EU oder des EWR kann ein Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht hat, als letztes Ausbildungsjahr bestimmt werden, sofern der Spieler seine Ausbildung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hat.

3.

Bietet der ehemalige Verein dem Spieler keinen Vertrag an, ist eine Ausbildungsentschädigung nur zu zahlen, wenn der ehemalige Verein einen Anspruch auf eine solche Entschädigung nachweisen kann. Der ehemalige Verein muss dem Spieler bis spätestens 60 Tage vor Ablauf des aktuellen Arbeitsvertrags mittels Einschreibebrief einen schriftlichen Vertrag anbieten,

vorbehaltlich der nachfolgenden vorübergehenden Ausnahme. Dieses Vertragsangebot darf nicht niedriger sein als der aktuelle Vertrag. Der Anspruch des ehemaligen Vereins auf Ausbildungsentschädigung besteht unbeschadet dieser Bestimmung.

- i. Das Vertragsangebot kann per E-Mail erfolgen, sofern der frühere Verein vom Spieler eine Bestätigung erhält, dass er eine Kopie dieses Angebots erhalten hat und diese Bestätigung im Falle einer Streitigkeit vorlegen kann.

7 Disziplarmassnahmen

Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine oder Spieler, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplarmassnahmen aussprechen.

ANHANG 5

Solidaritätsmechanismus

1 Solidaritätsbeitrag

1.

Wechselt ein Berufsspieler während der Laufzeit seines Vertrags den Verein, werden 5 % jeglicher an den oder die ausbildenden Vereine für diesen Transfer gezahlten Entschädigung, mit Ausnahme der Ausbildungsentschädigung, vom Gesamtbetrag abgezogen, die vom neuen Verein an die Vereine zu zahlen sind, die in früheren Jahren zum Training und zur Ausbildung des betreffenden Spielers beigetragen haben. Dieser Solidaritätsbeitrag wird im Verhältnis zu der Anzahl von Jahren (Berechnung auf einer Pro-Rata-Basis, falls weniger als ein Jahr), die der Spieler zwischen den Kalenderjahren seines 12. und 23. Geburtstags bei den jeweiligen Vereinen verbracht hat, wie folgt ermittelt:

- a) Kalenderjahr seines 12. Geburtstags: 5 % von 5 % jeder Entschädigung
- b) Kalenderjahr seines 13. Geburtstags: 5 % von 5 % jeder Entschädigung
- c) Kalenderjahr seines 14. Geburtstags: 5 % von 5 % jeder Entschädigung
- d) Kalenderjahr seines 15. Geburtstags: 5 % von 5 % jeder Entschädigung
- e) Kalenderjahr seines 16. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
- f) Kalenderjahr seines 17. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
- g) Kalenderjahr seines 18. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
- h) Kalenderjahr seines 19. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
- i) Kalenderjahr seines 20. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
- j) Kalenderjahr seines 21. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
- k) Kalenderjahr seines 22. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung
- l) Kalenderjahr seines 23. Geburtstags: 10 % von 5 % jeder Entschädigung

2.

Ein ausbildender Verein hat in folgenden Fällen Anspruch auf (einen Anteil von) 5 % des Solidaritätsbeitrags:

- a) Ein Profispieler wird entweder dauerhaft oder leihweise zwischen Vereinen, die verschiedenen Verbänden angehören, transferiert.
- b) Ein Profispieler wird entweder dauerhaft oder leihweise zwischen Vereinen, die demselben Verband angehören, transferiert, vorausgesetzt, der ausbildende Verein gehört einem anderen Verband an.

2 Zahlungsmodalitäten

1.

Der gemäss vorstehenden Bestimmungen zu leistende Solidaritätsbeitrag muss vom neuen Verein innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung des Spielers oder im Falle bedingter Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieser Zahlungen an die Vereine gezahlt werden, die den Spieler ausgebildet haben.

2.

Der neue Verein ist für die Berechnung des Solidaritätsbeitrags und des Verteilungsschlüssels für die Summe gemäss der bisherigen Karriere des Spielers auf der Grundlage des Spielerpasses zuständig. Falls nötig unterstützt der Spieler den neuen Verein bei der Erfüllung dieser Verpflichtung.

3.

Ein Verband hat Anspruch auf den Anteil des Solidaritätsbeitrags, der im Grunde genommen einem seiner Mitgliedsvereine zustünde, sofern er nachweisen kann, dass der betreffende Verein, der an der Ausbildung und am Training des Berufsspielers beteiligt war, nicht mehr am organisierten Fussball teilnimmt und/oder nicht mehr existiert, insbesondere wegen Konkurs, Liquidation, Auflösung oder Verlust der Mitgliedschaft. Der Solidaritätsbeitrag ist für die Jugend-Förderungsprogramme des/der entsprechenden Verbandes/ Verbände zweckbestimmt.

4.

Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplinarmassnahmen aussprechen.

ANHANG 6

Bestimmungen bezüglich Status und Transfer von Futsal-Spielern

1 Grundsatz

Die vorliegenden Bestimmungen sind als Anhang 7 fester Bestandteil dieses Reglements.

2 Geltungsbereich

1.

Die Bestimmungen für den Status und Transfer von Futsal-Spielern enthalten die allgemein gültigen und verbindlichen Regeln bezüglich Status von Futsal-Spielern, deren Spielberechtigung im Rahmen des organisierten Fußballs und deren Transfer zwischen Vereinen unterschiedlicher Verbände.

2.

Für die Futsal-Spieler gilt uneingeschränkt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, sofern dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen für Futsal vorsieht.

3.

Jeder Verband regelt den Transfer von Futsal-Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 dieses Reglements entsprechen muss.

4.

Die folgenden Bestimmungen dieses Reglements sind auf nationaler Ebene für Futsal verbindlich und ohne jegliche Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren: Art. 2 bis 8, 10, 11, 12bis, 18, 18bis, 18ter, 19 und 19bis.

5.

Das Reglement jedes Verbands hat geeignete Massnahmen zum Schutz der Vertragsstabilität unter Berücksichtigung des zwingenden nationalen Rechts und der nationalen Tarifverträge zu enthalten. Insbesondere sind die Grundsätze in Art. 1 Abs. 3 lit. b dieses Reglements zu berücksichtigen.

3 Abstellung von Spielern und ihre Spielberechtigung für Auswahlmannschaften

1.

Die Bestimmungen im Anhang 1 dieses Reglements sind für die Verbände und Futsal-Vereine verbindlich.

2.

Ein Spieler darf im Futsal und im Elferfussball nur einen Verband vertreten. Ein Spieler, der in einem Länderspiel im Rahmen eines offiziellen Elferfussball- oder Futsal-Wettbewerbs in irgendeiner Kategorie (Voll- oder Teileinsatz) eingesetzt wurde, kann nicht mehr in einem Länderspiel für eine andere Verbandsmannschaft eingesetzt werden. Vorbehalten ist die Ausnahmeregelung gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten.

4 Registrierung

1.

Ein Futsal-Spieler muss zur Spielberechtigung für einen Verein gemäss Art. 2 dieses Reglements bei einem Verband entweder als Berufsspieler oder als Amateur registriert sein. Die Teilnahme am organisierten Fussball ist registrierten Spielern vorbehalten. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.

2.

Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Futsal-Verein registriert sein. Ein Spieler darf während dieser Zeit aber auch für einen Elferfussball-Verein registriert sein. Der Futsal- und der Elferfussball-Verein müssen nicht demselben Verband angehören.

3.

Ein Spieler kann in einer Spielzeit bei maximal drei Futsal-Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Futsal-Vereinen spielberechtigt. Abweichend von diesem Grundsatz ist ein Spieler, der zwischen zwei Futsal-Vereinen wechselt, deren Spielzeiten sich überschneiden (d. h. Spielzeitbeginn im Sommer/Herbst bzw. im Winter/Frühjahr), in der betreffenden Spielzeit unter Umständen bei offiziellen Spielen eines dritten

Futsal-Vereins spielberechtigt, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen früheren Vereinen in vollem Umfang erfüllt hat. Die Bestimmungen bezüglich der Registrierungsperioden (Art. 6) und der Mindestlaufzeit eines Vertrags (Art. 18 Abs. 2) sind ebenfalls einzuhalten. Die Anzahl Elferfussball-Vereine, für die derselbe Spieler in einer Spielzeit ebenfalls registriert sein darf, ist in Art. 5 Abs. 3 festgelegt.

5 Internationaler Futsal-Freigabeschein

1.

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Verbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Elferfussball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist in Anhang 3a dieses Reglements geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Elferfussball unterscheiden.

2.

Für Spieler unter zehn Jahren muss kein internationaler Futsal-Freigabeschein ausgestellt werden.

6 Durchsetzung von Disziplinarstrafen

1.

Eine Sperre für ein Spiel (vgl. Art. 20 Abs.1 und 2 des FIFA-Disziplinarreglements), die gegen einen Spieler für ein Vergehen während oder in Zusammenhang mit einem Futsal-Spiel verhängt wird, erstreckt sich nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers bei seinem Futsal-Verein. Analog erstreckt sich eine Sperre für ein Spiel, die gegen einen Spieler im Elferfussball verhängt wurde, nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers bei seinem Elferfussball-Verein.

2.

Eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate erstreckt sich auf den Einsatz des Spielers sowohl bei seinem Futsal- als auch bei seinem Elferfussball-Verein, ungeachtet dessen, ob das Vergehen beim Futsal oder beim Elferfussball begangen wurde.

3.

Ist ein Spieler bei einem Futsal- und einem Elferfussball-Verein zweier verschiedener Verbände registriert, hat der Verband, bei dem der Spieler zum einen registriert ist, den anderen Verband über eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate zu informieren.

4.

Disziplinarstrafen von bis zu vier Spielen oder drei Monaten, die vom ehemaligen Verband gegen einen Spieler ausgesprochen, aber zum Zeitpunkt des Transfers noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, durchgesetzt werden, damit die Strafe auf nationaler Ebene verbüsst wird. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband schriftlich über solche noch (vollständig) zu verbüsende Disziplinarstrafen informieren.

5.

Disziplinarstrafen von mehr als vier Spielen oder drei Monaten, die vom Spieler noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, nur dann durchgesetzt werden, wenn die FIFA-Disziplinarkommission der Disziplinarstrafe weltweite Wirkung verliehen hat. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband schriftlich zudem über jede solche anhängige Disziplinarstrafe informieren.

7

Einhaltung von Verträgen

1.

Ein Berufsspieler, der bei einem Elferfussball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur einen zweiten Profivertrag unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Elferfussball-Vereins vorliegt. Ein Berufsspieler, der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Elferfussball-Verein nur einen zweiten Profivertrag unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Futsal-Vereins vorliegt.

2.

Die Bestimmungen betreffend Vertragsstabilität sind in Art. 13 bis 18 dieses Reglements festgehalten.

8 Schutz Minderjähriger

Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist. Die Ausnahmen zu dieser Regel sind in Art. 19 dieses Reglements festgehalten.

9 Ausbildungsentschädigung

Die Bestimmungen betreffend Ausbildungsentschädigung gemäss Art. 20 und Anhang 4 dieses Reglements finden beim Transfer von Spielern zu und von Futsal-Vereinen keine Anwendung.

10 Solidaritätsmechanismus

Die Bestimmungen betreffend Solidaritätsmechanismus gemäss Art. 21 und Anhang 5 dieses Reglements finden beim Transfer von Spielern zu und von Futsal-Vereinen keine Anwendung.

11 Zuständigkeit der FIFA

1.

Unbeschadet des Rechts jedes Futsal-Spielers oder -Vereins, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Zivilgericht anzurufen, ist die FIFA für alle Fälle zuständig, die in Art. 22 dieses Reglements festgehalten sind.

2.

Das Fussballgericht entscheidet alle Streitigkeiten in Übereinstimmung mit Art. 23 dieses Reglements.

12 Nicht geregelte Fälle

Alle in diesem Anhang nicht geregelten Fälle regelt dieses Reglement.

13 Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieser Bestimmungen ist der englische Text massgebend.

ANHANG 7

Vorübergehende Bestimmungen zur Regelung der ausserordentlichen Lage infolge des Kriegs in der Ukraine

1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang findet auf alle internationalen Arbeitsverträge Anwendung, die zwischen Spielern oder Trainern und Vereinen des ukrainischen Fussballverbands (UAF) oder des russischen Fussballverbands (FUR) abgeschlossen wurden, sowie auf die Registrierung aller Spieler – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –, die beim UAF registriert waren.

2 Internationale Arbeitsverträge mit Vereinen des UAF

1.

Ungeachtet der Bestimmungen dieses Reglements und unter Vorbehalt anderslautender Absprachen zwischen den Parteien gelten internationale Verträge zwischen Spielern oder Trainern und Vereinen des UAF bis zum 30. Juni 2022 automatisch als sistiert.

2.

Die Mindestdauer eines gemäss Art. 18 Abs. 2 dieses Reglements abgeschlossenen Vertrags findet keine Anwendung auf neue Verträge von Berufsspielern, deren Verträge gemäss Abs. 1 sistiert wurden.

3 Internationale Arbeitsverträge mit Vereinen des FUR

1.

Ungeachtet der Bestimmungen dieses Reglements und unter Vorbehalt anderslautender Absprachen zwischen den Parteien können internationale Verträge zwischen Spielern oder Trainern und Vereinen des FUR von den Spielern bzw. Trainern bis zum 30. Juni 2022 einseitig sistiert werden, sofern bis zum 10. März 2022 mit den jeweiligen Vereinen keine einvernehmliche Vereinbarung erzielt wurde.

2.

Die Mindestdauer eines gemäss Art. 18 Abs. 2 dieses Reglements abgeschlossenen Vertrags findet keine Anwendung auf neue Verträge von Berufsspielern, deren Verträge gemäss Abs. 1 sistiert wurden.

4 Folgen der Sistierung

Spieler oder Trainer, deren Vertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 1 dieses Anhangs sistiert wurde, begehen keine Vertragsverletzung, wenn sie mit einem neuen Verein einen Vertrag abschliessen und sich bei einem neuen Verein registrieren lassen. Art. 18 Abs. 5 dieses Reglements findet keine Anwendung auf Berufsspieler, deren Vertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 1 dieses Anhangs sistiert wurde.

5 Registrierung

1.

Ungeachtet der Bestimmungen von Art. 5 Abs. 4 dieses Reglements dürfen Spieler, die zuvor beim UAF oder FUR registriert waren, während derselben Spielzeit bei maximal vier Vereinen registriert werden und sind für offizielle Spiele von maximal drei Vereinen spielberechtigt.

2.

Ein Verein darf maximal zwei Berufsspieler registrieren, die von den in diesem Anhang genannten Ausnahmen profitiert haben.

6 Registrierungsperioden

1.

Ungeachtet der Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements dürfen Spieler, die zuvor beim UAF oder FUR registriert waren, von Verbänden ausserhalb von Registrierungsperioden registriert werden, sofern eine solche Registrierung bis spätestens am 7. April 2022 erfolgt.

2.

Ungeachtet der Bestimmungen von Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 7 in Verbindung mit Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 4 lit. b darf die FIFA die provisorische Registrierung eines von diesem Anhang erfassten Berufsspielers beim neuen Verband für seinen neuen Verein sofort bewilligen, falls der UAF oder FUR eine ITC-Anforderung ablehnt.

7 Schutz Minderjähriger

Ungeachtet der Bestimmungen von Art. 19 dieses Reglements gelten die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung von Art. 19 Abs. 2 lit. d dieses Reglements bei minderjährigen Spielern, die auf dem Gebiet der Ukraine wohnhaft sind und für einen neuen Verein registriert werden möchten, automatisch als erfüllt.

8 Ausbildungsentschädigung

1.

Für Spieler, die zuvor beim UAF oder FUR registriert waren und deren Vertrag sistiert wurde, damit sie gemäss diesem Anhang für einen neuen Verein registriert werden können, wird keine Ausbildungsentschädigung geschuldet.

2.

Vereine, die weder dem UAF noch dem FUR angehören und einen Spieler nach der Sistierung seines Vertrags gemäss diesem Anhang registriert haben, haben keinen Anspruch auf Ausbildungsentschädigung.

Fédération Internationale de Football Association

The background is a solid dark blue. Overlaid on this are several thick, light blue lines that form abstract geometric shapes. One line starts from the bottom left and goes diagonally up to the right. Another line starts from the top right and goes diagonally down to the left. These two lines intersect. A third line starts from the top right and goes diagonally down to the left, crossing the second line. A fourth line starts from the bottom left and goes diagonally up to the right, crossing the third line. The overall effect is a series of overlapping triangular and quadrilateral shapes.